

# DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER  
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE  
NACHRICHTEN-AUSGABE

62. Jahrgang

BERLIN, 10. NOVEMBER 1939

Nr. 45 — 1929

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

## Die Auflösung der britischen Wirtschaftsmacht.

Vor unseren Augen vollzieht sich langsam, aber unaufhaltsam erscheinend die Auflösung der britischen Wirtschaftsmacht. Es ist dies ein Ereignis von so weitreichender Bedeutung und großem Ausmaß, daß es die Welt selbst heute noch nicht glauben will, obwohl die ersten Anzeichen des Auflösungsprozesses der britischen Vormachtstellung mehr als ein Jahrzehnt zurückliegen und der gegenwärtige Kriegszustand eine Desorganisation der englischen Wirtschaft herbeigeführt hat, wie sie überhaupt nur in Zeiten des Niederganges möglich ist.

Pfundschwäche, Devisenbewirtschaftung, Rückgang des Außenhandels, Nahrungsmittelsorgen, Tonnagemangel sind die äußeren Merkmale und Einzelprobleme der gegenwärtigen wirtschaftlichen Desorganisation Großbritanniens. Die tieferliegende Ursache kann man mit der Feststellung umreißen, daß die liberalistisch-kapitalistische Wirtschaftspolitik nicht nur im Sektor der Produktion, sondern auch auf dem Gebiete des Außenhandels abgewirtschaftet hat, und daß England zum Unterschied von den autoritären Staaten weder ideen- noch organisationsmäßig bis jetzt in der Lage ist, dem „Umbruch der Zeit“ durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Der Londoner „Economist“ gibt dies mit folgenden Worten offen zu: „Fast jede staatliche Stelle beschäftigt sich damit, irgendeine Tätigkeit lahmzulegen. Und nur wenige von ihnen verwenden auch nur einen Bruchteil der Energie darauf, neuen Reichtum zu schaffen, um das, was beim ersten Aufkeimen erstickt wurde, zu ersetzen. Die Kritik wendet sich nicht gegen die Maßnahmen, die die Regierung ergriffen hat. Alle diese Dinge — Warenüberwachung, Nahrungsmittelkontrolle, Devisenkontrolle, Treibstoffkontrolle, Ausfuhrregulierung, Verdunkelung usw. — sind notwendig und richtig. Mit Recht wird aber kritisiert, daß offenbar so wenig geschehen ist, um die unvermeidlichen Folgen vorherzusehen und vorher Gegenmaßnahmen zu treffen. Eine negative Maßnahme sollte ein positives Gegenstück haben. Wir brauchen eine wirtschaftliche Vorausplanung, die über die Grenzen eines Ressorts hinausgeht. Das hat sich in den letzten Wochen deutlich gezeigt.“

Es herrscht in England zur Zeit aber nicht nur ein Zustand der Desorganisation, und es fehlen nicht nur konstruktive Ideen, um eine Empirewirtschaft aufzubauen, sondern England gerät auch immer mehr in den Strudel von Preissteigerung und Lohnerhöhung, an dessen Ende das Gespenst der Inflation steht. Vor wenigen Tagen erst schrieb der „Observer“ nicht ohne Grund: „Wenn einmal dieses Wettrennen zwischen Preis und Lohn außer Kontrolle gerät, dann treibt das Land rettungslos dem gefährlichen Weg der Inflation entgegen.“ England besitzt eine weltmarktabhängige Wirtschaft. Es kann deshalb den Preisdruck in einem Krieg, wie dem gegenwärtigen, kaum abfangen. Schon in normalen Friedensjahren kann England knapp seinen Einfuhrbedarf an Rohstoffen mit Ausfuhrerlösen seiner Fertigwarenausfuhr bezahlen. Seine gesamte Lebensmitteleinfuhr in Höhe von 4—5 Milliarden *RM* bezahlt es normalerweise schon mit Hilfe von Zinsen und Gewinnen aus Kapitalanlagen, Handels- und Schifffahrtsgeschäften. Der Pfundsturz vermindert aber die Ein-

nahmen aus Kapitalerträgen und erhöht die Zahlungsverpflichtungen für die Rohstoff- und Lebensmitteleinfuhr. Der Krieg vermindert die Ueberschüsse der Schifffahrt noch mehr und er hat bereits die britische Ausfuhr fast halbiert. Es bleibt in dieser Situation England nichts übrig, als seine Vermögenswerte zu verkaufen, seinen Besitz an Aktien fremder Währungen abzustößen und seine Beteiligungen zu veräußern, um mit den Erlösen die Kosten der Nahrungs- und Rohstoffeinfuhr zu bestreiten. Das bedeutet ein Aufzehren der Substanz. Man kann dabei ziemlich genau ausrechnen, wann der Prozeß zu Ende und die Substanz völlig verbraucht sein wird.

Hinzu kommt, daß keine englische Devisenbewirtschaftung die Kapitalflucht verhindern kann, was den Auflösungsvorgang noch beschleunigt. Die Pfundwährung im britischen Weltreich läßt hier genug Lücken. Der kriegsverängstigte englische Kapitalbesitz kauft z. B. canadische Werte und läßt diese in Canada in nordamerikanische Papiere oder in Dollarguthaben umtauschen. So fließt das englische Vermögen nach den Vereinigten Staaten ab, und mit diesem Abfließen sieht die englische Wirtschaftsmacht dahin. Dies haben selbst die Amerikaner erkannt und bei der Aufhebung des Waffenembargos berücksichtigt. Und wenn der Amerikaner Morgenthau erklärt, daß er keinen Cent zur Stütze des Pfundes auszugeben gedächte, der amerikanische Kongreß nicht einmal eine dreimonatige Zahlungsfrist England zubilligt, dann sind dies schlagende Beweise für die sich immer stärker durchsetzende Erkenntnis, daß Amerika zwar aus der Auflösung der britischen Wirtschaftsmacht Nutzen ziehen kann, daß aber selbst die Vereinigten Staaten nicht gewillt sind, diesen Auflösungsprozeß abzufangen.

Durch die Auflösung der britischen Wirtschaftsmacht und die Zahlungsbedingungen, die die USA. für Rüstungskäufe aufgestellt hat, ist ein weiterer entscheidender Schritt auf dem Wege der Demonetisierung des Goldes getan worden. England hat die Devisenbewirtschaftung bereits eingeführt, da die neutralen Länder das Pfund als Zahlungsmittel nicht mehr anerkennen. England kann aber seine Ausfuhr nach den neutralen Ländern nicht in dem Maße steigern, um die nötigen Devisen zur Bezahlung von Waffen und Rohstoffen zu erhalten. Die Alliierten müssen deshalb ihre Goldvorräte restlos einsetzen, was zwangsläufig einen weiteren Goldabfluß von Europa nach Amerika zur Folge haben wird.

Die „Neue Baseler Zeitung“ bemerkt hierzu, daß diese Entwicklung „auch für die USA. nicht gerade sehr angenehm sein dürfte, denn bei einer restlosen Ausschöpfung der europäischen Goldbestände würde Amerika schließlich auf seinem Reichtum sitzen bleiben, während in Europa das letzte freie Währungssystem durch die Devisenordnung ersetzt würde.“

So greift schließlich ein Ereignis in das andere und treibt unaufhaltsam zu einer Neuordnung der Weltwirtschaft, in der Englands Schlüsselstellung aufgehoben sein wird, weil es nicht stark genug ist, zwischen der amerikanischen Goldmacht und den europäischen Mächten der Arbeit ein Zwischenreich zu bilden. (6261)

## Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

### Verwertung von metallischen Abfallstoffen und Rückständen.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 255 vom 31. 10. 1939 ist die Anordnung 48 der Reichsstelle für Metalle veröffentlicht worden, die am 1. 11. 1939 in Kraft getreten ist. Zweck der Anordnung ist, die Verwertung von metallischem Abfallmaterial und Rückständen sicherzustellen. Von den Bestimmungen der Anordnung werden betroffen:

Aluminium, Magnesium, Blei, Kupfer, Nickel, Zink, Zinn und deren Legierungen in Form von Abfallmaterial (Abfällen und Almetallen) und Vormaterial (Rückständen).

Für die Bestimmungen dieser Anordnung gelten als:

a) **Fabrikationsabfälle:** metallisches Material, das bei der Bearbeitung von Metallen oder Erzeugnissen aus Metallen anfällt, wie z. B. Späne, Blech- oder Drahtabfälle, Rohr- oder Stangenenden;

b) **Fabrikationsrückstände:** metallhaltige Rückstände, die bei der Bearbeitungsprozessen jeder Art anfallen, wie z. B. Aschen, Schlacken, Krätzen, Schlämme, Abbrände;

c) **Almetalle:** Metalle in Form abgenutzter, beschädigter oder unbrauchbar gewordener Gegenstände sowie Metalle, die durch Abbruch, Verschrottung oder Zerlegung gewonnen werden.

Derartige Rückstände und Abfallmaterialien sind bei den Antragsstellen laufend zu sammeln, zu lagern und pfleglich zu behandeln. Soweit sie nicht im eigenen Betriebe eingesetzt werden, sind sie beschleunigt durch Veräußerung dem normalen Kreislauf der Metalle bzw. Almetalle zuzuführen. Für die Abgabe von Abfällen und Rückständen gilt folgende Regelung:

(1) Fabrikationsabfälle aus der Be- oder Verarbeitung von Halbmaterial sollen von dem Betriebe, bei dem sie anfallen, einem Hersteller von Halbmaterial angeboten werden, der den Betrieb regelmäßig mit seinen Erzeugnissen beliefert.

(2) Fabrikationsabfälle aller Stufen dürfen von dem Betriebe, bei dem sie anfallen, an einen Betrieb der Metallgewinnung geliefert werden, der gleichartige Fabrikationsabfälle bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung regelmäßig von derselben Entfallstelle bezogen hat.

(3) Fabrikationsabfälle, die weder an Abnehmer nach Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Paragraphen abgegeben noch nach § 12 zu Umarbeitungsgeschäften verwendet werden können, sind dem Altmetallhandel zuzuführen.

(4) Andere als die in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Abnehmer dürfen Fabrikationsabfälle bei den Entfallstellen nicht erwerben.

(5) Bei jeder Abgabe von Fabrikationsabfällen sind die Bestimmungen über Bedarfsscheinpflicht für Abfallmaterial zu beachten.

(6) Fabrikationsrückstände dürfen nur entweder an Betriebe des Altmetallgroßhandels im Sinne von § 8 c oder an Betriebe der Metallgewinnung, die gleichartige Fabrikationsrückstände bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung regelmäßig von derselben Entfallstelle bezogen haben, abgegeben und nur von diesen Betrieben erworben werden.

Almetalle dürfen bei gewerblichen Anfallstellen nur von Betrieben des Altmetallhandels erworben werden.

Die Betriebe des Altmetallhandels werden in folgende Handelsstufen eingeteilt:

a) **Altstoffsammler;** zu dieser Handelsstufe gehören Personen, die im Besitz eines Wandergewerbescheins oder Stadthausierscheins oder der Kleinhandelserlaubnis auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. 7. 1926 (RGBl. I S. 415) sind und sich mit der Sammlung von Altstoffen im Umherziehen bei Haushaltungen und Kleingewerbetreibenden befassen.

b) **Mittelhändler;** zu dieser Handelsstufe gehören Unternehmen des Altstoffhandels oder Altmetallhandels, deren Inhaber bzw. Bevollmächtigte im Besitz der Klein- oder Großhandelserlaubnis auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen sind, und die sich mit dem Ankauf von Almetallen und Metallabfällen bei Altstoffsammlern oder in geringerem Umfange auch bei Gewerbetreibenden befassen.

c) **Altmetallgroßhändler;** zu dieser Handelsstufe gehören Unternehmen, deren Inhaber oder Bevollmächtigte im Besitz der Bescheinigung gemäß § 11 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen sind, und die sich mit dem Ankauf von Almetallen und Metallabfällen bei Betrieben des Mittelhandels oder bei Gewerbetreibenden sowie mit der Sortierung und Herrichtung solcher Materials befassen oder solches Material aus dem Auslande einführen.

Altstoffsammler und Mittelhändler sollen Fabrikationsabfälle und Almetalle bei den Entfall- bzw. Gewinnungsstellen jeweils nur in Mengen bis zu den nachstehend angegebenen Höchstgrenzen für die einzelnen Klassengruppen erwerben:

Klassengruppe:	Höchstgrenze für	
	Altstoffsammler:	Mittelhändler:
I (Aluminium und Aluminiumlegierungen) . . .	10 kg	200 kg
II (Blei und Bleilegierungen) . . . . .	10 kg	500 kg
VIII (Kupfer) . . . . .	10 kg	500 kg
IX (Kupferlegierungen) . . . . .	10 kg	500 kg
X (Magnesium und Magnesiumlegierungen) . . .	10 kg	500 kg
XIII (Nickel und Nickellegierungen) . . . . .	2 kg	50 kg
XIX (Zink) . . . . .	10 kg	1000 kg
XIX (Zinklegierungen) . . . . .	10 kg	500 kg
XX (Zinn und Zinnlegierungen) . . . . .	2 kg	20 kg

Betriebe des Altmetallgroßhandels haben die Abfälle und Rückstände fachgemäß zu sortieren und zu lagern. Sie sind nach der entsprechenden Behandlung beschleunigt an Betriebe der Metallverarbeitung oder der Metallgewinnung zu veräußern. Fabrikationsrückstände (Aschen, Schlacken, Krätzen, Schlämme, Abbrände) dürfen dabei nur an Betriebe der Metallgewinnung, nicht an sonstige Verbraucher abgegeben werden. Soweit hieraus für Rückstände verarbeitende Betriebe der chemischen Industrie Schwierigkeiten entstehen, kann die Reichsstelle die Lenkung der Rückstände durch Sonderanweisungen regeln.

Für Umarbeitungsgeschäfte gilt folgende Regelung:

(1) Der Abschluß und die Ausführung von Umarbeitungsgeschäften über Fabrikationsabfälle, Fabrikationsrückstände und Almetalle ist verboten bis auf die unter Absatz 2 und Absatz 3 aufgeführten Ausnahmen.

(2) Umarbeitungsgeschäfte dürfen abgeschlossen werden:

a) zwischen einem Betriebe der Metallverarbeitung (Auftraggeber) und einem Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe (Umarbeiter) über Fabrikationsabfälle aus dem eigenen Betriebe des Auftraggebers zur Herstellung von Halbmaterial für den eigenen Werksbedarf des Auftraggebers,

b) zwischen einem Betriebe der Metallverarbeitung (Auftraggeber) und einem Betriebe der Metallgewinnung über Fabrikationsabfälle oder Fabrikationsrückstände aus dem eigenen Betriebe des Auftraggebers zur Herstellung von Rohmaterial für den eigenen Werksbedarf des Auftraggebers.

(3) Händler dürfen Umarbeitungsaufträge gemäß Absatz 2 b zur Ausführung in einem mit ihrem Handelsbetriebe räumlich verbundenen Betriebe der Metallgewinnung übernehmen.

Grundsätzlich werden Ausnahmen beim Vorliegen besonderer Umstände bzw. zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten von der Reichsstelle vorgeschrieben oder zugelassen. Für Aluminium und Magnesium und deren Legierungen steht dieses Recht auch der Wirtschaftsgruppe Metallindustrie zu.

### Verwendungs- und Herstellungsverbote im Protektorat Böhmen und Mähren.

Auf S. 802 wurden im Bereich der kriegswirtschaftlichen Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands **Verwendungsverbote** für folgende Erzeugnisse mit Gültigkeit ab 13. September 1939 veröffentlicht:

Kolophonium, Cumaronharz, Kauri- und andere Kopale, Dammar-, Akaroid- und andere Hartharze, Elemi und Benzoe, Terpentinöl, Tallöl und dessen Destillationserzeugnisse, ausländischen und inländischen Schellack, Gummi arabicum, Carnauba- und Candelilla-

wachs, Japanwachs, Bienenwachs, Agar-Agar, Speisegelatine, säuerlichen Tragantgummi (*Sterculia urens*), Braunstein, Wismutverbindungen, Selen und Selenverbindungen, Cedernblättröl, Citronellöl und Patchouliblätter, Borverbindungen und Arsenverbindungen.

Die gleichen Verwendungsverbote sind mit Wirkung vom 2. 11. 1939 für das Protektorat Böhmen und Mähren durch eine Kundmachung des Industrie- und Handelsministers in Kraft gesetzt und im „Amtsblatt“ veröffentlicht worden. Ausnahme genehmigungen erteilt in begründeten Sonderfällen auf schriftlichen Antrag die Überwachungsstelle beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe.

Die Kundmachung enthält weiter noch ein Verwen-

dungsverbot, eine Verwendungsbeschränkung und ein Herstellungsverbot.

**Verwendungsverbot für Rohphosphat:** Rohphosphat darf bei der Herstellung von Düngemitteln nicht verwendet werden.

**Verwendungsbeschränkung für Terpinolöl:** Lösungsmittel, die mehr als 10% Terpinolöl enthalten, dürfen nicht zur Herstellung von Leder- und Schuhpflegemitteln verwendet werden.

**Herstellungsverbot für Natriumperborat:** Die Herstellung von Natriumperborat ist untersagt.

Zu dem Verwendungsverbot für Harz und Kolophonium ist eine Ausführungsbestimmung betr. die Herstellung von Papier und Pappe vom 2. 11. 1939 erlassen worden. Einzelheiten sind dem „Amtsblatt“ Nr. 250 vom 3. 11. 1939 zu entnehmen. (6175)

## Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Ueber weitere im Ausland ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen liegen folgende Meldungen der ausländischen Presse vor:

### Großbritannien

Nach Berechnungen der „Financial Times“ ist der Index der Großhandelspreise (1938 = 100) Ende Oktober d. J. auf 111,3 gestiegen und lag damit um 15,6 Punkte über dem Stand bei Kriegsausbruch. Im Oktober seien weniger Preiserhöhungen eingetreten als im September, da bereits kurz nach Kriegsausbruch für viele Waren Höchstpreise eingeführt worden sind, die bereits über dem Stand von August d. J. lagen. Auch die Preise für Chemierzeugnisse sind durchweg gestiegen. Die Nachfrage nach Chemikalien war lebhaft, während gleichzeitig auf vielen Gebieten, wie z. B. bei Industriechemikalien und Holzverkohlungserzeugnissen, eine starke Verknappung des Angebots eingetreten ist. Umsatzsteigerungen sind ferner bei Teerprodukten eingetreten, besonders bei Naphthalin und Toluol, nach denen starke Nachfrage herrscht. Lebhaft Umsätze wurden auch in Arzneimitteln und anderen hochwertigen Chemikalien getätigt. Das Ausfuhrgeschäft in Chemierzeugnissen ist nach einem Bericht aus Amsterdam infolge der Knappheit auf verschiedenen Gebieten und infolge der Ausfuhrkontrolle sehr schwierig. Nach englischen Angaben bestehen in einigen Branchen starke Rohstoffschwierigkeiten, die u. a. zur Folge gehabt haben, daß bereits über die Hälfte der Stärke- und Glucosefabriken stillgelegt werden mußte.

Ende Oktober sind von der Courtaulds, Ltd., und anderen Firmen Preiserhöhungen für Kunstseidegarne vorgenommen worden. Die neuen Preise liegen bei gewöhnlichen Garnen um  $1\frac{1}{2}$  bis  $2\frac{1}{2}$  d., bei Kreppgarnen um mindestens  $3\frac{1}{2}$  d. je lb. über den bisherigen. Im Durchschnitt betragen die Erhöhungen somit 5 bis 7%. Infolge der bevorstehenden Lohnerhöhungen wird mit weiteren Preissteigerungen in kurzer Zeit gerechnet.

Zur Versorgung des englischen Expeditionskorps hat die Regierung die gesamte Gummischuherzeugung in England und Schottland bis zum Frühjahr 1940 mit Beschlag belegt. Alle Gummischuhfabriken sollen mit Ueberstunden arbeiten.

Ueber die Bewirtschaftung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen hat das Beschaffungsministerium am 3. 10. eingehende Vorschriften erlassen. Durch die Anordnung ist der Verbrauch auf bestimmte Verwendungszwecke beschränkt worden, gleichzeitig sind Höchstpreise festgesetzt worden.

Für die übrigen Nichteisenmetalle, wie Kupfer, Blei, Zink und Aluminium, sind bereits kurz nach Kriegsausbruch Bewirtschaftungsvorschriften erlassen worden, durch die Höchstpreise festgesetzt worden sind und der Verbrauch dieser Metalle von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht worden ist. Außerdem ist die Bestandsmeldepflicht eingeführt und die Ausfuhr dieser Metalle in unbearbeitetem Zustand und in Form von Abfällen und Almetallen von einer Exportbewilligung abhängig gemacht worden.

Am 7. 10. sind Kontrollmaßnahmen für fette Oele und Oelsaaten eingeführt worden. Alle Industrien, die sich mit der Gewinnung und Reinigung von pflanzlichen und tierischen Oelen beschäftigen, sind hierdurch einer

genauen Kontrolle unterworfen worden. Gleichzeitig sind für diese Industrie Preisregelungen ergangen.

Mit Wirkung vom 2. 11. hat das Handelsamt angeordnet, daß Waren aus bestimmten europäischen Ländern nur unter gleichzeitiger Vorlage von Ursprungszeugnissen eingeführt werden können, durch die der Beweis erbracht werden muß, daß die Waren nicht aus Deutschland stammen. Eine große Anzahl von Waren, wie z. B. Nahrung- und Futtermittel, verschiedene Rohstoffe, Muster ohne Wert usw., sind von dieser Verpflichtung befreit.

### Frankreich.

Der Nationale Wirtschaftsrat wird aus organisatorischen Gründen seine Tätigkeit einstellen. An seine Stelle tritt für die Dauer des Krieges ein sogenanntes Comité Permanent Economique.

Unter den in letzter Zeit gegründeten Einfuhr- und Verteilungsgesellschaften (vgl. S. 901) sind zu nennen: Groupement de Réunion et de Répartition des Matières Tannantes et Tinctoriales in Paris (Verteilung von Gerb- und Farbstoffen), Groupement d'Importation et de Répartition des Matières Premières Naturelles et Synthétiques pour les Industries de la Parfumerie in Paris (Einfuhr und Verteilung von Rohstoffen für die Parfümerie-Industrie), Groupement de Réunion et de Répartition du Jute en Temps de Guerre (Verteilung von Jute).

Auf Anordnung des Kontrollausschusses für Wolle dürfen künftig bei der Wollfabrikation für den Zivilbedarf nur noch 90% der bisher verwendeten Wollmengen verarbeitet werden. Es wird den Wollspinnereien überlassen, diese Einsparung durch eine erhöhte Beimischung mit anderen Fasern oder durch Herstellung leichterer Garne zu erreichen.

Wie weiter bekannt wird, ist kürzlich ein „Ausschuß für Erfindungen, von militärischem Wert“ gegründet worden, der aus zwölf Vertretern der Ministerien für Krieg, Marine, Luftfahrt und Rüstungen und aus einer Reihe von Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften besteht. Er hat die Aufgabe, alle ihm vorgelegten Erfindungen, Vorschläge und Anregungen zu prüfen. Der neue Ausschuß ist eine Nachbildung der Obersten Kommission für Erfindungen (Commission Supérieure des Inventions), die im August 1914 gegründet wurde und während der vier Kriegsjahre rund 45 000 Vorschläge zu prüfen hatte.

Obwohl die französische Regierung bemüht ist, Preiserhöhungen zu verhindern, mußten im Laufe der letzten Wochen die Verkaufspreise für zahlreiche Erzeugnisse mit staatlicher Genehmigung erhöht werden. Unter den im Preise gestiegenen Waren befindet sich auch Holzkohle, die auf staatliche Anregung heute in stärkerem Maße zum Antrieb von Motoren verwendet werden soll. Die Überwachung der Preise liegt jetzt nicht allein in den Händen des Preisüberwachungskomitees, sondern untersteht je nach Fall den verschiedenen Ministerien. So ist der Minister für öffentliche Arbeiten durch Dekret vom 13. 10. ermächtigt worden, die Verkaufspreise für Eisen- und Manganerze sowie andere Erze, ferner für Metalle und Ferrolegierungen nach Gutdünken neu festzusetzen. Es ist daran gedacht, die Förderung von Erzen im Inland durch Gewährung von Preiserhöhungen zu forcieren.

Auch die Einfuhr von Waren wird durch verschiedene Gebühren belastet. Durch Dekret vom 22. 10. ist das Einfuhrkomitee (Comité Interprofessionnel d'Importation) ermächtigt worden, zwecks Deckung seiner Kosten von den Importeuren eine Sondergebühr von 7% des Warenwertes zu erheben. Außer dieser Gebühr hat der Importeur für jedes Einfuhrgesuch noch 10 Fr. zu bezahlen.

#### Niederlande.

Nach Berechnungen des Wirtschaftsbüros des Zentralen Bundes der niederländischen Konsumvereine lagen die Preise für Nahrungsmittel und andere Erzeugnisse des täglichen Bedarfs im Einzelhandel Mitte Oktober um rund 10% über dem Stand von Ende Juli d. J. Bei Schmierseife betrug die Steigerung etwa 32%, bei Zündhölzern 12%.

Die Regierung beabsichtigt, eine neue Preispolitik einzuschlagen. Die direkt nach Kriegsausbruch eingeführten Kontrollmaßnahmen sahen u. a. vor, daß jede Erhöhung von Preisen über den Stand vom August d. J. verboten ist, soweit nicht erhöhte Herstellungskosten Preissteigerungen als berechtigt erscheinen lassen. Insbesondere war verboten, den Wiederbeschaffungspreis als Grundlage bei Preisberechnungen einzusetzen. Dieser Standpunkt hat inzwischen an Bedeutung verloren, da die bei Kriegsausbruch vorhanden gewesenen Vorräte jetzt erschöpft sind. Das Wirtschaftsministerium hält daher eine völlige Neuregelung des Preisproblems für erforderlich. In erster Linie sollen in Zukunft die Rohstoffpreise sowohl bei der Einfuhr als auch bei der inländischen Gewinnung kontrolliert werden. Die hierauf aufbauende Preisberechnung soll Preistreiberien durch Kontrolle der Gewinnspannen verhüten. Wie amtlich hierzu mitgeteilt wird, besteht nicht die Absicht, Festpreise festzusetzen.

Von den amtlichen Stellen sind Vorbereitungen zur Einführung der Benzinrationierung getroffen worden. Weitere Maßnahmen betreffen eine verschärfte Zwangsbewirtschaftung von Wolle und Kapok. Im Reichstextilbüro ist eine besondere Abteilung für Kapok geschaffen worden.

Einige Aenderungen sind auch auf dem Gebiet der Bewirtschaftung von Chemierzeugnissen eingetreten. So ist die Einführung der Zwangsbewirtschaftung von Pyrit und Schwefelsäure bis zum 1. 12. d. J. aufgeschoben worden. Der Handel mit diesen Erzeugnissen und der Verbrauch sind nur Firmen im normalen Umfang gestattet, die beim Reichsbüro für Chemikalien hierfür eingetragen sind. Wie aus dem Jahresbericht einer niederländischen chemischen Fabrik, der N. V. Amsterdamsche Superphosphatfabrik — N. V. Vereenigde Chemische Fabrieken, hervorgeht, ist die Einfuhr von Rohphosphaten und Pyrit seit Kriegsausbruch fast vollkommen stillgelegt. Seit dem gleichen Datum habe die Gesellschaft ferner mit der Ausfuhr der in ihren Betrieben hergestellten chemischen Erzeugnisse aufgehört. Die vorhandenen Vorräte seien von der Regierung beschlagnahmt worden, die sie an inländische Verbraucher verteilen will.

Mit Wirkung von Mitte November soll Aceton der Zwangsbewirtschaftung unterstellt werden. Alle Händler, Importeure und Fabrikanten haben ihre Vorräte anzumelden. Auch Steinkohlenteer und Spiritus werden seit einiger Zeit bewirtschaftet.

#### Belgien.

Der Wirtschaftsminister hat angeordnet, daß alle in Frage kommenden Firmen ihre Vorräte an Rohkautschuk, regeneriertem Kautschuk und Kautschukabfällen, ferner an Gummibereifungen für Automobile, Motorräder und Fahrräder allmonatlich beim Wirtschaftsministerium anmelden müssen.

Am 27. 10. hat der Wirtschaftsminister weiter angeordnet, daß folgende Waren unter keinen Umständen aus dem Verkehr gezogen werden dürfen:

Industrie- und andere Seifen, Stärke, Industriesalze, tierische Fette, Zinkerz und metallisches Zink, Bleierz und metallisches Blei, Quecksilber, Paraffin, Talg, Glycerin, Leinsamen und Leinöl, Gerb- und Farbstoffe, Zündhölzer, Kerzen, Essig sowie zahlreiche Lebensmittel.

Die Preise haben sich im Laufe des letzten Monats beachtlich erhöht. Der Preisindex zeigt zum 15. 10. 1939 eine Erhöhung um 6% im Vergleich zum 15. 9. Der Benzinpreis ist um 15 Centimes je l erhöht worden. Die Treibstoffvorräte in ganz Belgien betragen einer Pressemeldung zufolge am 19. 10. 140 Mill. l.

#### Schweden.

Durch ein Gesetz vom 14. 10. ist ein Volksversorgungsdepartement errichtet worden, das seine Tätigkeit sofort aufgenommen hat und dessen Lebensdauer zunächst bis zum 30. 6. 1941 befristet worden ist. Seine Hauptaufgaben bestehen in der Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Sicherung der Versorgung Schwedens mit wichtigen Bedarfsartikeln, in der Ausarbeitung von Maßnahmen für die Lenkung des Verbrauchs und die Herstellung lebensnotwendiger Artikel, sowie für die Regelung der Ein- und Ausfuhr.

Anlässlich einer Landwirtschaftstagung ist von unterrichteter Seite erklärt worden, daß die Landwirtschaft Schwedens im kommenden Jahr kaum eine Einschränkung der Anlieferung chemischer Düngemittel zu befürchten hätte. Ebenso könne damit gerechnet werden, daß die Zufuhren an Kraftfutter einigermaßen ausreichen würden.

Die Schwierigkeiten in der Treibstoffversorgung lassen immer neue Projekte zur Besserung der Versorgungslage auf diesem Gebiet auftauchen. Von einem Ingenieur sind Versuche zur Verwendung von Terpentinöl als Treibstoff für Kraftwagen unternommen worden, die günstig verlaufen sein sollen. Als geeignetste Mischung habe sich ein aus 85% Terpentinöl und 15% Benzin bestehender Treibstoff erwiesen. Zwei Stockholmer Ingenieure haben ferner ein Patent für einen von ihnen erfundenen Carbidgenerator für den Betrieb von Kraftfahrzeugen angemeldet. Auch hier sollen die Versuche günstig ausgefallen sein. Der Betrieb soll sich billiger stellen als bei der Verwendung von Benzin als Treibstoff. Bei dem derzeitigen Preis für Calciumcarbid in Höhe von rund 0,40 Kr. je kg sollen die Betriebskosten nur halb so hoch sein wie bei der Verwendung von Benzin. Zudem könne Carbid in Schweden in außerordentlich großen Mengen hergestellt werden, was wiederum eine weitere Senkung des Verkaufspreises ermöglichen würde. Man rechnet damit, daß unter der Voraussetzung der Anerkennung der neuen Konstruktion mit der Herstellung von Carbidgeneratoren bald begonnen werden kann.

#### Dänemark.

Von der kürzlich erlassenen Verordnung, durch die eine Reihe neuer Waren dem Einfuhrbewilligungszwang unterworfen worden ist (vgl. S. 918), sind u. a. Petroleum, Carbid, ungeschliffene Edel- und Halbedelsteine, verschiedene Mineralien und Edelmetalle betroffen worden. Nach Mitteilung im dänischen Amtsblatt befinden sich unter den Waren, die mit Wirkung vom 27. 10. von der Freiliste (A) auf die gebundene Liste (C) übergeführt worden sind, folgende Chemierzeugnisse (in Klammern die Warennummer):

Lakritzensaft in großen Blöcken usw., unter Zolltarifpos. 2 gehörig (0533); Malzextrakt (0703); Mineralwasser und anderes Wasser (0710); Ricinus-, Pfefferminz-, Anis-, Sternanis- und Eucalyptusöl (1427); Rohkautschuk in Platten und Latex; Balata, Guttapercha und Kautschuk, unverarbeitet; regenerierter Kautschuk und Kautschukersatzstoffe (hierunter Faktis); Kautschukabfall, unter Pos. 1 gehörig (1428); Zellstoffwatte (1914); zusammengesetzte Asbestplatten (1922); Pappe, Karton und Papier in Rollen, Bögen usw., n. b. g. (1923); Carbid (2119); Aceton, unter Pos. 4 gehörig (2121); Magnesiumchlorid und Lösungen davon, Magnesit und Schwefel (2122); Torfkohle (2222); ungeschliffene Edel- und Halbedelsteine (2223); Kreidestein, Rohkreide, geschlämmte Kreide sowie die unter Pos. 122 gehörenden Waren mit Ausnahme von Rohphosphat, Phosphorit, Apatit, Schwefelkies und Schwefelkiesabfall (2225); Schleifsteine, unter Pos. 118 gehörig (2321); Silber und Platin, unter Pos. 228 gehörig, sowie Platten, Drähte und Stangen aus Silber und Platin, einschließlich Silberamalgam (2513); Büchergold und Blattgold, echt und unecht (2514); Metalldraht für Glühlampenherstellung, wie Wolframdraht und ähnl., unter Pos. 254 gehörig (2516); Micanitplatten (2708); Glühstrümpfe, ungebrannt und gebrannt (2722); Polier- und Putzschleiben, Schleifsteine, Brennstoffe in Tablettenform, unter Pos. 364 gehörig (2724).

Kontrollfrei ist jetzt nur noch ungefähr ein Viertel der gesamten Wareneinfuhr. Es befinden sich hierunter u. a.:

Extrakte und Essenzen, Aether, Ester u. ä. Erzeugnisse, pflanzliche Spinnstoffe, Asbestgarn, Holzteer, Schellack u. ä. Stoffe, Cellu-

loid, Celluloseacetat und Caseinkunsthorn, pflanzliche Gerbstoffe und Extrakte daraus sowie natürliche Farbstoffe.

In Verbindung mit vorstehender Neuregelung hat die Dänische Valutazentrale bekanntgegeben, daß für die Waren, die früher der Einfuhrregelung unterworfen waren und jetzt wieder auf die gebundene Liste übergeführt worden sind, wieder Ursprungsbescheinigungen vorzulegen sind, sofern die Einfuhr dieser Waren früher an die Vorlage von Ursprungsbescheinigungen gebunden war. Die Anordnung ist am 1. 11. in Kraft getreten.

Zur Beratung der dänischen Einfuhrfirmen über die Zufuhren aus Großbritannien nach Dänemark sowie die überseeischen Zufuhren, die britische Häfen passieren, ist in London unter dem Namen „Danish Trade Office“ eine Einrichtung geschaffen worden, wie sie ähnlich bereits im Weltkrieg bestanden hatte. Man rechnet damit, daß das Kontor Mitte November d. J. den Betrieb eröffnen kann.

#### Schweiz.

Im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen ist kürzlich in Bern das „Schweizerische Chemie-Syndikat (S. C. S.)“ gegründet worden. Diese Genossenschaft hat ebenso wie die übrigen auf S. 918 erwähnten Syndikate besondere Aufgaben durchzuführen, die ihr vom Volkswirtschaftsdepartement im Rahmen der Kriegswirtschaft übertragen werden; sie hat insbesondere den Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen zu überwachen. Demnächst soll auch ein Syndikat für die Durchführung und Überwachung der Einfuhr von flüssigen Kraft- und Brennstoffen gebildet werden.

Am 3. 11. 1939 hat der Bundesrat eine Verfügung betreffend die Herstellung, Beschaffung sowie den Außenhandel von Kriegsmaterial erlassen, in dem genau festgesetzt wird, was unter den Begriff Kriegsmaterial fällt.

Um zu verhindern, daß Großbritannien und Frankreich den schweizerischen Außenhandel durch Schaffung besonderer Organisationen wie im Weltkrieg überwachen, hat die Schweizer Regierung am 2. 11. d. J. eine Verfügung getroffen, derzufolge es einheimischen Firmen ausdrücklich verboten ist, einer Warenkontrolle durch ausländische Stellen zuzustimmen. Die Schweizer Firmen werden aufgefordert, der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements alle Fälle zu melden, in denen sie gegenüber dem Ausland irgendwelche Erklärung über die Verwendung von Waren abgeben mußten.

Im „Handelsamtsblatt“ vom 30. 10. 1939 ist eine Liste der Gebühren veröffentlicht, die das Volkswirtschaftsdepartement für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen erhebt. Für chemische Erzeugnisse betragen die Gebühren im allgemeinen 1 Fr. je 100 kg brutto. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Handelsabteilung die festgesetzten Gebühren aber herabsetzen. Die Liste enthält u. a. folgende die chemische Industrie interessierenden Waren (in Klammern die Gebühr in Fr. je 100 kg brutto):

Pos. 163 a 1 Chilesalpeter (1); 163 a 2 anderer Salpeter (0,10); 164 Guano (1); 166 Thomasphosphate (1); 167 Kalidünger (1); 169 aufgeschlossene Düngemittel (0,10); 171 Abfälle der Wachsbereitung (1); 710 b Ferrochrom (0,50); 968 eingedickte Pflanzensäfte, Balsame usw. (2); 969 ätherische Öle (10); 971 a Nicotin und -verbindungen (10); 972 künstlicher Süßstoff (10); 973 Heilsera, Impfstoffe (10); 975 Jodoform (10); 976 Chloroform und Chloral (10); 981 pharmazeutische Präparate, n. b. g. (10); 982 und 983 Parfümerien und kosmetische Mittel (8); 1010 Calciumcarbid (0,10); 1011 Chlorate usw. (0,20); aus 1025 Natriumsulfat (0,02); aus 1027 Natriumacetat (0,10); 1028 Natronsalze (0,40); 1034 Salpetersäure (0,10); 1053 Formaldehyd (0,40); 1055 a Kastanienholzextrakt (0,20); 1055 b andere Extrakte (0,40); 1063 Essigäther (0,20); 1075 Tischlerleim usw. (0,20); 1076 und 1077 Gelatine, Fischleim usw. (0,20); 1082 Kollodiumwolle usw. (5); 1083 Dynamit (5); 1084 Munition für Handfeuerwaffen (10); 1085 Spreng- und Zündschnüre (10); 1086 Streichkerzen (2); 1087 Zündhölzer (2); 1088 Feuerwerk, n. b. g. (2); 1089 und 1090 Erdfarben (0,20); 1141 a und b, 1142 Seifen (5); 1143 a und b Wäpche (5); 1150 Glühstrümpfe (2); 1155 a Schreibkreide (2); 1155 b Blei- und Farbstifte (2); 1157 Tinte (3); 1158 Siegelack (3); 1161 a, b und c Verbandmittel (10).

Für alle übrigen chemischen Erzeugnisse beträgt die Gebühr fast durchweg 1 Fr. je 100 kg brutto.

#### Bulgarien.

Im „Drschawen Westnik“ vom 19. 10. 1939 ist eine Verordnung des Handelsministers veröffentlicht, derzufolge verschiedene Waren von den Großhändlern nur noch mit besonderer Genehmigung des Handelsministeriums verkauft werden dürfen. Zu diesen Waren gehören auch Kupfer, Zink, Aluminium, Blei, Messing, Schwefel-

Salz- und Salpetersäure, Aetznatron und calcinierte Soda.

Die Verkaufspreise für Erdöl und Erdölzerzeugnisse sind erhöht worden. Die Preiserhöhungen liegen zwischen 0,60 und 0,85 Lewa je kg. Wie weiter bekannt wird, dürfen die Preise der auf S. 886 erwähnten Erzeugnisse, sofern sie zum Gebrauch der einheimischen Bevölkerung bestimmt sind, nicht über den Stand vom 30. 8. 1939 hinaus erhöht werden. Diese Preisvorschrift gilt nicht für die Ausfuhr. Wie der Handelsminister hierzu erklärte, sind die bulgarischen Firmen ermächtigt, bei der Ausfuhr der genannten Waren nach Belieben ihre Preise zu erhöhen.

Um die ordnungsmäßige Durchführung der bulgarischen Ausfuhr sicherzustellen, hat der Industrie- und Handelsminister folgende Anordnung getroffen, die im Amtsblatt vom 10. 10. veröffentlicht ist: Alle Abschlüsse zum Verkauf bulgarischer Waren an das Ausland unterliegen der vorherigen Bestätigung des Exportinstituts. Beim Anbieten bulgarischer Waren sind von den Exporteuren die vom Exportinstitut festgesetzten Bedingungen und Preise genauestens zu beachten. Das Absprechen von Abschlüssen hat nur mit folgendem Vorbehalt zu geschehen: „Dieser Abschluß unterliegt der vorherigen Gutheißung des Exportinstituts.“ Die bulgarische Nationalbank beglaubigt die Ausfuhrdeklarationen erst nach der vorgeschriebenen Prüfung durch das Exportinstitut.

Durch einen am 28. 10. veröffentlichten Erlaß ist die Ausfuhr von Ricinuskörnern und Ricinusöl verboten worden.

#### Griechenland.

Auf Grund eines kürzlich bekanntgegebenen Notgesetzes dürfen Schwefel und Kupfersulfat nur von der Landwirtschaftsbank eingekauft und verkauft werden. Auch bereits in Griechenland befindliche Vorräte unterliegen diesen Bestimmungen; solche Bestände müssen innerhalb eines Monats der Landwirtschaftsbank zum Verkauf angeboten werden.

Mit Wirkung vom 16. 10. sind die Preise für künstlichen Süßstoff erhöht worden. Der Abgabepreis an Apotheken ist auf 25 Drachmen je 10 g (143 Tabletten je 0,07 g), der Weiterverkaufspreis durch die Apotheken auf 28 Dr., der Verkaufspreis an Hersteller von Zahnputzmitteln und pharmazeutischen Spezialitäten auf 33 Dr. festgesetzt worden.

Der Wirtschaftsminister hat angeordnet, daß an Orten, an denen sich keine Filiale der Bank von Griechenland befindet, die gesetzlich vorgeschriebenen Einfuhrgenehmigungen sowie die Bestätigungen, daß Exporteure ihren Devisenverpflichtungen nachgekommen sind, auch von anderen zugelassenen Banken ausgestellt werden können. Die Verordnung über die Hinterlegung von Garantien bei der Ausfuhr gewisser Waren ist dahin abgeändert worden, daß die Freigabe der Garantien in Zukunft nicht erst nach Eingang einer konsularischen Beglaubigung über die Auslieferung der Ware im Bestimmungsländ, sondern schon nach Abgabe einer Erklärung seitens einer Devisenbank in Griechenland erfolgt, bei der der Gegenwert der Ausfuhrware eingegangen ist. Nicht mehr nötig ist in Zukunft die Hinterlegung bei Waren, die direkt verladen werden. Dagegen wird der Hinterlegungszwang wieder eingeführt für Ausfuhrwaren, zu deren Herstellung ausländische Rohstoffe verwendet wurden, die auf vorläufige Zollfreiheit eingeführt worden waren.

Mit Wirkung vom 28. 9. 1939 ist auf die Ausfuhr von Olivenkernöl eine neue Abgabe in Höhe von 1 Dr. je kg gelegt worden, ferner ist mit Wirkung vom 6. 10. 1939 eine Ausfuhrabgabe für natürliche, standardisierte oder raffinierte Olivenöle in Höhe von 3 Dr. je kg geschaffen worden.

#### Albanien.

Durch ein Dekret des Statthalters von Albanien sind für eine Reihe von Waren Ausfuhrverbote erlassen worden, die naturgemäß nicht für den Verkehr mit den italienischen Gebieten gelten. Dem Verbot unterliegen außer Nahrungsmitteln und verschiedenen anderen Waren folgende Erzeugnisse und Rohstoffe der chemischen Industrie:

Pflanzliche und tierische Fette und Oele, Oelsamen, Oliven, Kunstfasern, Erze, Eisen- und Stahlschrott, Kupfer, Aluminium, Antimon, Quecksilber, Nickel, Blei, Zink, Zinn, Bauxit, Graphit, Kautschuk, Erdöl, Cellulose und chemische Erzeugnisse.

#### Canada.

Durch eine kürzlich veröffentlichte Verordnung hat die Regierung angeordnet, daß alle Eigentumswerte, die sich in feindlichem Besitz befinden, d. h. sowohl Aktien, Bonds und Effekten aller Art als auch Patente, bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen anzumelden sind. Man rechnet daher damit, daß die canadische Regierung sich dem englischen Diebstahl deutscher Patente (vgl. S. 881) anschließen wird, wie es auch schon im letzten Kriege der Fall war, als die canadische Regierung auf Grund der Beschlagnahme der feindlichen Patente Lizenzen zur Auswertung dieser Patente erteilte. Zur Zeit sind in Canada auch sämtliche Patentanmeldungen, soweit sie sich auf deutsche Patente beziehen, eingestellt worden.

#### Costa Rica.

Nach einem Beschluß der Regierung soll der Verbrauch aller Waren in Costa Rica stark eingeschränkt werden. Alle Behörden und sonstigen Verwaltungen sind aufgefordert worden, zur Einsparung von Devisen alle nicht unbedingt notwendigen Warenkäufe einzustellen. Gleichzeitig soll die Einfuhr stark eingeschränkt werden. Für Artikel, die als nicht lebenswichtig angesehen werden, sollen keine Devisen mehr zugeteilt werden.

#### Nicaragua.

Nach einem amerikanischen Bericht wird die Währungskontrollkommission in Kürze umfassendere Kontrollmaßnahmen für die Wareneinfuhr erlassen. Zu jeder Einfuhr wird hiernach eine besondere Devisengenehmigung erforderlich sein. Für die Bestellungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Systems aufgegeben werden, würden die erforderlichen Devisenbeträge noch auf Grund der jetzigen Bestimmungen zugeteilt werden.

#### Niederländisch Guayana.

Für Nahrungsmittel, Steinkohle, Erdöl und Münzmetalle sind Ausfuhrverbote erlassen worden, die streng durchgeführt werden sollen.

#### Venezuela.

Durch Dekret des Präsidenten, veröffentlicht in der „Gazeta Oficial“ vom 9. 9. d. J., sind in den Distrikts-hauptstädten Verwaltungsbehörden gebildet worden mit der Befugnis, die Vorräte an lebenswichtigen Waren festzustellen, Höchstpreise für den Groß- und Einzelhandel festzulegen und alle für eine regelmäßige Ver-

sorgung der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Zu den lebenswichtigen Waren gehören u. a.:

Heiz-, Gas- und Dieselöl, Leuchtöl, Gasolin, Paraffin, Schmieröl, Oelsaaten, Stearin, Soda, Natriumbicarbonat, Aetzatron, Calciumcarbid, Alkohol, Gerbstoffextrakte, Farben, Firnisse und Lacke, Seifen und Kerzen, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Zündhölzer und pharmazeutische Erzeugnisse.

#### Türkei.

Nach Mitteilung der türkischen Presse soll die türkische Regierung Maßnahmen vorbereiten, die den Zweck haben, den Verbrauch gewisser Einfuhrwaren zu beschränken. Es soll sich hauptsächlich um Luxuswaren handeln; Einzelheiten liegen noch nicht vor.

#### Britisch Indien.

Die Liste der ausfuhrverbotenen Waren (vgl. S. 857) ist in der „Gazette of India“ vom 26. 8. 1939 veröffentlicht worden. Es fallen demnach unter das Ausfuhrverbot:

Waffen, Kriegsgeräte, Sprengstoffe, Kampfer, Schwefel, Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Schwefelsäure, Seife, Natriumbicarbonat, Natronlauge, Pottasche, Kalilauge, Tetraäthylblei.

Durch die gleiche Verordnung wird ferner die Ausfuhr folgender nicht in Indien hergestellter Waren verboten: Arzneimittel und Seren, Ammoniak und Ammoniumverbindungen.

#### Britische Malayenstaaten.

Nach einer Meldung aus London plant die Regierung der Straits Settlements eine Neuregelung der Devisenvorschriften. Danach soll die Ausfuhr nach Ländern außerhalb des Sterlingblocks, d. h. auch nach Gebieten wie Canada, Neufundland und Hongkong, verboten werden, soweit nicht die Bezahlung in Devisen erfolgt. Für die Ausfuhr von Zinn und Kautschuk soll eine Sonderregelung getroffen werden, derzufolge diese beiden Produkte auch weiterhin zur Ausfuhr nach allen Ländern bei Bezahlung in engl. Pfunden über London zugelassen werden.

#### Hongkong.

Im Devisenverkehr sind bereits Mitte September Beschränkungen eingeführt worden. Ferner ist die Ausfuhr von 30 Warenarten, unter denen sich auch Erze und Oele befinden, verboten worden. Von den Behörden sind Maßnahmen zur Kontrolle der Preise ergriffen worden, die bisher aber wirkungslos gewesen sein sollen. Für Wolframerze traten auf dem Hongkonger Markt Preissteigerungen bis auf 160 \$ je 60 kg ein.

Unter den Erzeugnissen, deren Ausfuhr die Regierung mit Wirkung vom 9. 9. verboten hat, befinden sich:

Erze und Metalle, Erdölprodukte, Harz, Kautschuk, Glycerin, photographische Materialien sowie verschiedene fette Oele und Textilfasern. (6186)

## Weitere Industrialisierung Litauens.

Mehr noch als Estland und Lettland ist Litauen mein Land mit ausgesprochen landwirtschaftlicher Struktur. Ueber drei Viertel der Bevölkerung, die zur Zeit\*) etwa 2,5 Mill. beträgt, leben von der Agrarwirtschaft. Die landwirtschaftliche Erzeugung konnte im Laufe des letzten Jahrzehnts fortschreitend verbessert werden. War Litauen früher ein Land, dessen Ausfuhr von Rohholz, Flachs und lebendem Vieh die Hauptquelle seiner Einnahmen darstellte, so sind es heute veredelte landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Butter, Bacon usw., die das Hauptkontingent der Ausfuhr stellen. Im vergangenen Jahr war die Lage der Landwirtschaft günstig. Die Ernte fiel qualitativ und quantitativ besser aus als 1937. Die Milchbelieferung der Molkereien übertraf die des Vorjahres um etwa 20%, und auch Schweineaufzucht und Geflügelhaltung waren im Aufstieg begriffen. Diese Entwicklung bewirkte eine Erhöhung der Kaufkraft der Bevölkerung, die zu einer weiteren Zunahme der Handelsumsätze führte.

Die Industrie, die in Litauen noch weit weniger entwickelt ist als in den beiden anderen baltischen

Staaten, hat aus der günstigen Lage der Landwirtschaft Nutzen ziehen können, da die Bauern ihre alten Schulden zum größten Teil bezahlt haben und jetzt wachsendes Interesse für Neuanschaffungen zeigen. Die Textilindustrie konnte 1938 ihre Produktion um etwa 14%, die Metallindustrie um 15% und die Baustoffindustrie infolge der lebhaften Bautätigkeit sogar um etwa ein Drittel erhöhen. Diese aufstrebende Entwicklung hat auch im ersten Halbjahr 1939 angehalten. Die Zahl der in der Industrie beschäftigten Personen betrug im April 1939 22 200 gegen 20 000 in der entsprechenden Zeit des Vorjahres; die Zahl der Industriebetriebe mit mehr als 20 beschäftigten Personen ist in der gleichen Zeit von 238 auf 260 gestiegen. Die Zahl der chemischen Betriebe hat von 11 auf 13 bei einem gleichzeitigen Anwachsen der Arbeiterzahl von 977 auf 1419 zugenommen.

An erster Stelle unter den einzelnen Industriezweigen steht die Textilindustrie mit 34 Betrieben und 5142 Arbeitern, hinter der die Nahrungsmittelindustrie mit 50 Betrieben und einer Belegschaft von 4845 Personen folgt. Die Metallindustrie besteht aus 30 Betrieben mit 2812 Beschäftigten, die Kleidungs- und Schuhindustrie aus 29 Betrieben mit 2205 Beschäftigten. Von Bedeutung sind noch die Industrie der Steine und Erden (20 Be-

\*) Ohne Wilnagebiet.

triebe mit 1511 Beschäftigten), die Lederindustrie (10 Betriebe mit 821 Beschäftigten), die Holzindustrie (44 Betriebe mit 1524 Beschäftigten), die Papier- und polygraphische Industrie (22 Betriebe mit 1354 Beschäftigten).

Einzelheiten über die Entwicklung der **chemischen Industrie** im Jahre 1938 sind aus folgender Aufstellung zu ersehen, in der die im Memelgebiet liegenden Betriebe nicht berücksichtigt sind:

Industriezweig	Anzahl der Betriebe		Zahl der Beschäftigten		Produktionswert Mill. Lit	
	1937	1938	1937	1938	1937	1938
Zündhölzer . . . . .	1	1	59	64	0,76	1,46
Farben, Lacke . . . . .	5	5	87	91	1,70	1,91
Seifenindustrie . . . . .	9	10	121	130	2,27	2,58
Pharmazeutische u. kosmetische Erzeugnisse . . . . .	7	8	107	134	1,89	2,35
Anderer chem. Erzeugnisse	13	14	924	1 328	6,24	7,10

Wenn auch die Landwirtschaft weiterhin das Rückgrat der Wirtschaft bleiben soll, so bemüht sich die litauische Regierung trotzdem, die einheimische Industrie in gemäßigttem Tempo weiter auszubauen. Der Aufbau wird mit Hilfe des Anfang dieses Jahres gebildeten Wirtschaftsrates in planmäßiger Weise durchgeführt, und zwar soll in erster Linie nur die Erzeugung solcher Waren neu aufgenommen oder erweitert werden, die heute noch in großem Umfange aus dem Auslande eingeführt werden müssen. So ist mit Hilfe von staatlichen Kapitalien der Bau einiger größerer Wasserkraftwerke und einer Waggonfabrik beabsichtigt. Für eine ganze Reihe anderer Industrieunternehmen, die mit Hilfe privaten Kapitals gegründet werden

sollen, liegen bereits Pläne vor. So sollen eine Superphosphatfabrik mit einer Jahresproduktion von 100 000 t, eine Schwefelsäurefabrik, eine Sodafabrik, eine Chlorfabrik, einige Kunstfaserfabriken sowie ein Werk zur Herstellung von Ammoniak errichtet werden. In der Energiewirtschaft werden einige Torfförderungswerke und je eine Torfkoks- und Torfbrikettfabrik als notwendig bezeichnet. Die Baustoffindustrie soll durch Errichtung von zwei Zementfabriken mit einer Jahresproduktion von 75 000 t, ferner von 20 Ziegeleien mit einer Gesamtproduktion von 50—60 Mill. Ziegeln, von 2 Eternitfabriken, 2 Kachelfabriken, 2—3 Fabriken zur Herstellung von Isolierstoffen und 10 Kalkfabriken erweitert werden. In der Metallindustrie soll eine Eisengießerei zur Verwertung von Bruch-eisen, eine Hufeisenfabrik, eine Fabrik für Handwerkszeug und eine Röhrenfabrik errichtet werden. Die Maschinenindustrie soll durch die Errichtung einer Landmaschinenfabrik, einer Fahrradfabrik und einer Fabrik zur Herstellung von Autozubehörenten erweitert werden. Der Ausbau der elektrotechnischen Industrie soll durch eine Rundfunk-apparatefabrik und eine Fabrik zur Herstellung von Elektroerzeugnissen in die Wege geleitet werden. Auf dem Gebiet der Holzwirtschaft sollen 2 Furnierfabriken und eine Cellulosefabrik errichtet werden. Das Programm für die Textilindustrie sieht den Bau von 20 Flachsbearbeitungsfabriken und einer Kammgarnfabrik vor. (6155)

### Litauens Chemieeinfuhr.

Seit den Jahren des Tiefstandes 1934/35 weist der litauische Außenhandel eine steigende Tendenz auf. Er erreichte 1938 in der Ausfuhr 233,2 Mill. Lit, in der Einfuhr 223,7 Mill. Lit; die Ausfuhr ist damit um 12% gestiegen, während die Einfuhr nur um 5% zugenommen hat. Der Außenhandel, der 1937 einen Einfuhrüberschuß von 4,3 Mill. Lit aufwies, konnte daher im letzten Jahr mit einem Aktivsaldo in Höhe von 9,6 Mill. Lit abschließen.

Es entspricht der Struktur der litauischen Wirtschaft, wenn fast ausschließlich landwirtschaftliche Produkte die Ausfuhr bestreiten, und zwar Vieh und Geflügel allein mit 125 Mill. (54% der Ausfuhr). An Getreide und Flachs wurden für 41 Mill. Lit, an Holz für 32 Mill. Lit ausgeführt. Die vergangenen 20 Jahre litauischer Ausfuhr lassen sich deutlich in zwei Perioden teilen, in die Zeit von 1919 bis 1931 und in die Zeit von 1932 bis zur Gegenwart. Im ersten Zeitabschnitt wurden in der Hauptsache Rohstoffe ausgeführt. Allein die Ausfuhr von unbearbeitetem Holz machte durchschnittlich ein Viertel der gesamten Ausfuhr aus. Es war dies die Zeit, als die Agrarreform, d. h. die Aufteilung der großen Güter, durchgeführt wurde und die Landwirtschaft mit ihren veredelten Produkten in der Ausfuhr vorerst noch wenig in Erscheinung treten konnte. Seit 1931 treten in der Liste der litauischen Ausfuhrwaren erstmalig Erzeugnisse einer intensivierten Landwirtschaft auf. Dieser Prozeß hat seitdem ununterbrochen angehalten. Litauen ist heute bemüht, seine Rohstoffe im Inlande zu verarbeiten und als Halbprodukte oder Fertigfabrikate zur Ausfuhr zu bringen.

Umgekehrt stellten während des ersten Zeitabschnittes infolge des Fehlens einer nennenswerten eigenen Industrie fast ausschließlich Fertigfabrikate den Import, in der zweiten Periode erscheinen aber auf der Einfuhrseite in steigendem Maße Rohstoffe und Halb-fabrikate, die im eigenen Lande zu Fertigfabrikaten verarbeitet werden.

Unter den litauischen Handelspartnern steht Großbritannien schon seit Jahren an erster Stelle, es folgen Deutschland, Rußland, Belgien, die ehemalige Tschecho-Slowakei und die Niederlande.

	In Mill. Lit.	Ausfuhr		Einfuhr	
		1937	1938	1937	1938
Großbritannien . . . . .	96,6	91,8	49,3	69,2	
Deutschland . . . . .	34,5	62,5	46,4	54,7	
Rußland . . . . .	11,1	13,3	17,9	14,9	
Belgien . . . . .	7,8	10,7	16,7	8,6	
Tschecho-Slowakei . . . . .	7	9,6	6,9	8,5	
Niederlande . . . . .	9,5	8,1	8,9	10,7	

Der litauisch-russische Warenaustausch wird sich auf Grund der kürzlich abgeschlossenen Vereinbarungen in den kommenden Jahren bedeutend ausweiten.

Die Regierung hat sich gezwungen gesehen, verschiedentliche kriegswirtschaftliche Maßnahmen zu erlassen, durch die zum Teil auch der Außenhandel weitgehend beeinflusst wird. So wurden Beschränkungen des Verbrauchs von Erdölprodukten angeordnet. Benzin wird für private Zwecke nicht mehr freigegeben. Leuchtöl wird nur gegen Karten abgegeben. Um einem Mangel an Benzin entgegenzutreten, soll eine verstärkte Spritbeimischung erfolgen. Weiter sind die Bestimmungen über die litauische Devisengesetzgebung verschärft worden. Die gesamte Ein- und Ausfuhr ist jetzt lizenzpflichtig. Ausfuhrlicenzen werden nur erteilt, wenn günstige Preise und Verkaufsbedingungen erzielt werden können. Zur Ueberwachung der Ausfuhr ist bei der Industrie- und Handelskammer ein Regierungskomitee gebildet worden. Zur Finanzierung seiner Ausgaben wird eine Exportsteuer erhoben, die nicht mehr als 5% v. W. der ausgeführten Ware betragen darf. Die Regierung plant ferner die Einführung einer Sondersteuer für Luxusartikel, die auch bei der Einfuhr erhoben werden soll. Als Luxusartikel werden u. a. Körperpflegemittel angesehen.

Der Anteil der **Chemieeinfuhr** an der litauischen Gesamteinfuhr hat sich im Jahre 1938 wieder auf 11,4% erhöht, nachdem er 1937 auf 9,3% zurückgegangen war. Die Chemieeinfuhr ist also stärker gestiegen als die Gesamteinfuhr. Der Hauptanteil

hieran entfällt auf Düngemittel, deren Einfuhr sich um 88% erhöhte. Ebenso weisen Schwerchemikalien, Teerfarben, pharmazeutische Erzeugnisse, Kunstseide, Kautschukwaren und Kunststoffe bedeutende Zunahmen auf. Wesentlich abgenommen hat dagegen die Gerbstoffeinfuhr. Geringere Rückgänge zeigten Wachs- und Stearinwaren, ätherische Oele, Sprengstoffe und Mineralfarben. Im einzelnen entwickelte sich die Chemieeinfuhr nach Warengruppen in den beiden letzten Jahren wie folgt:

	1937		1938	
	1000 RM	% d. ges. Chemieeinf.	1000 RM	% d. ges. Chemieeinf.
Schwerchemikalien . . . . .	994,3	11,9	1 134,3	10,7
Stickstoffdüngemittel . . . . .	355,0	4,3	857,5	8,1
Phosphordüngemittel . . . . .	1 507,8	18,1	2 648,1	24,8
Teerfarben, Zwischenprodukte . . . . .	688,7	8,3	940,7	8,8
Mineralfarben, Farbwaren . . . . .	462,3	5,6	457,3	4,3
Firnisse, Lacke, Kitte . . . . .	52,9	0,5	64,2	0,6
Sprengstoffe, Zündwaren . . . . .	126,0	1,5	107,1	1,0
Arzneimittel . . . . .	705,4	8,5	804,0	7,5
Aether. Oele, künstl. Riechstoffe . . . . .	149,1	1,8	139,5	1,3
Körperpflegemittel . . . . .	57,8	0,7	64,3	0,6
Seifen, Waschmittel . . . . .	30,3	0,4	22,9	0,2
Leim, Gelatine . . . . .	121,5	1,5	141,5	1,3
Gerbstoffextrakte . . . . .	506,7	6,1	380,0	3,6
Kunstseide . . . . .	738,5	8,9	910,8	8,5
Plastische Massen . . . . .	187,6	2,3	225,9	2,1
Sonstige Kunststoffe . . . . .	57,7	0,7	112,8	1,0
Photochemische Erzeugnisse . . . . .	201,5	2,4	212,6	2,0
Putz-, Polier- und Reinigungsmittel . . . . .	16,0	0,2	22,8	0,2
Wachs- und Stearinwaren . . . . .	111,5	1,3	73,2	0,7
Kautschukwaren . . . . .	595,9	7,1	656,6	6,2
Erdöl- und Teerprodukte (außer Kraftstoffen) . . . . .	139,0	1,7	135,3	1,3
Sonst. chemische Erzeugn. . . . .	514,9	6,2	550,7	5,2
<b>Gesamte Chemieeinfuhr:</b>	<b>8 320,4</b>	<b>100</b>	<b>10 662,1</b>	<b>100</b>

Unter den Lieferländern stand Deutschland 1938 wie im Vorjahr mit 32,8 (29,9) % an erster Stelle. Die Niederlande konnten ihren Anteil auf 20,3 (12,9) % steigern, während Großbritannien mit 14,7 (14,9) % einen leichten Rückgang erlitt. In weitem Abstand folgten Frankreich mit 7,1 (7,1) %, Rußland mit 5,0 (5,5) %, die Schweiz mit 3,8 (3,8) %, die Vereinigten Staaten mit 3,6 (3,8) %. Der belgische Anteil ging auf 3,0 (7,5) % zurück.

**Schwerchemikalien.**

Die Schwerchemikalieneinfuhr wurde zu über 60% von Deutschland und Frankreich bestritten. Größere Lieferungen kamen ferner aus Großbritannien und den Niederlanden. An Säuren werden in der Hauptsache Schwefel- und Salzsäure eingeführt, die 1938 erstmalig getrennt ausgewiesen sind. Bis auf Bor- und Oxalsäure haben die Bezüge in allen Positionen zugenommen.

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Schwefelsäure . . . . .	1236	178	735	119
Schweden . . . . .			206	33
Rußland . . . . .			202	22
Salzsäure . . . . .	115	34	726	103
Deutschland . . . . .			463	55
Schweden . . . . .			120	23
Salpetersäure . . . . .	109	32	123	39
Deutschland . . . . .			108	32
Borsäuren . . . . .			10	6
Arsen und Arsensäure . . . . .	82	74	6	5
Phosphor- und Ameisensäure . . . . .			82	80
Deutschland . . . . .			43	45
Weinsäure . . . . .	66	193	2	11
Citronensäure . . . . .			62	152
Italien . . . . .			44	108
Benzo-, Salicyl-, Pyrogallus-, Gallus- und Gerbsäure . . . . .	24	34	11	53
Deutschland . . . . .			6	35
Antimon-, Fluß- und Milchsäure . . . . .			9	11
Deutschland . . . . .	14	24	13	13
Großbritannien . . . . .			8	13
Oxalsäure . . . . .			9	15
Niederlande . . . . .	88	85	9	9
Weinessig und Essigsäure . . . . .			88	101
Deutschland . . . . .			66	42
Niederlande . . . . .	3	3	42	38
Deutschland . . . . .			50	49

Bei den Alkaliverbindungen steht Soda weit vor allen anderen an der Spitze. Ihre Einfuhr stieg um 17%. Die Bezüge an Natriumbicarbonat sind stark gesunken. Die anderen Positionen weisen nur geringe Veränderungen auf, bis auf Borax, dessen Einfuhr sich mehr als verdoppelte.

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Soda, calc. . . . .	1933	297	2259	391
Frankreich . . . . .	1091	171	2255	387
Aetzatron <sup>1)</sup> . . . . .	639	210	609	214
Frankreich . . . . .	285	104	560	194
Natriumsulfat und -bisulfat . . . . .	507	51	490	46
Deutschland . . . . .	418	40	472	42
Natriumbicarbonat . . . . .	192	45	139	34
Frankreich . . . . .	88	20	139	34
Natronwasserglas . . . . .	111	16	116	18
Deutschland . . . . .	73	9	105	16
Natrium- und Kaliumsulfite, -thiosulfat, -sulfid . . . . .	337	133	321	156
Deutschland . . . . .	53	22	128	57
Großbritannien . . . . .	149	53	104	43
Frankreich . . . . .	22	12	48	24
Pottasche . . . . .	56	36	66	32
Frankreich . . . . .	35	19	38	13
Niederlande . . . . .	5	4	23	16
Aetzkali . . . . .	2 <sup>2)</sup>	2 <sup>2)</sup>	30	23
Frankreich . . . . .	—	—	22	15
Weinstein und Kaliumbitartrat . . . . .	5	10	4	7
Kalium- und Natriumnitrat . . . . .	0,3	1	6	7
Kalium- und Natriumhypochlorit . . . . .	49	15	8	3
Borax . . . . .	30	67	69	97
Großbritannien . . . . .	—	—	33	19
Deutschland . . . . .	26	57	31	68

<sup>1)</sup> 1937 einschließl. Aetzkali. <sup>2)</sup> 1937 einschließl. Aetzatron nachgewiesen.

Getrennt ausgewiesen ist ferner die Einfuhr von Ferro- und Ferricyannatrium und -kalium, von Kaliumchlorat und -sulfat und von Kaliumbicarbonat, die aber unter je 1 t lag.

Die Erdalkaliverbindungen zeigen bei Calciumcarbid und Chlorkalk ziemlich Einfuhrückgänge. Dagegen wurden bei den Magnesium- und Schwermetallverbindungen Steigerungen erzielt.

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Calciumcarbid . . . . .	333	132	280	85
Belgien . . . . .	99	35	92	27
Italien . . . . .	59	29	76	22
Deutschland . . . . .	1	1	75	25
Chlorkalk . . . . .	167	32	147	29
Großbritannien . . . . .	20	4	93	18
Deutschland . . . . .	35	7	43	8
Barium- und Strontiumverbind. . . . .	3	5	4	5
Magnesium- und Calciumcarbonat usw. . . . .	68	32	62	46
Deutschland . . . . .	23	13	30	24
Magnesium- und Zinkchlorat, Magnesiumsulfat usw. . . . .	113	54	136	65
Niederlande . . . . .	83	36	62	13
Deutschland . . . . .	20	17	41	46
Frankreich . . . . .	10	2	32	5
Mangansuperoxyd . . . . .	60	43	78	57
Großbritannien . . . . .	4	3	32	16
Niederl. Indien . . . . .	6	4	21	13
Deutschland . . . . .	9	10	15	21
Eisensulfat und -chlorid . . . . .	9	2	12	3
Kupfer- und Zinksulfat, Kupfer-Eisensulfat . . . . .	31	20	38	21
Großbritannien . . . . .	10	6	26	14
Belgien . . . . .	21	13	11	5
Plantin-, Gold- und Silbersalze . . . . .	0,3	23	0,6	31
Zinnsalze . . . . .	1	10	2	10

An Holzverkohlungs-erzeugnissen wurden in der Hauptsache Holzteer, Methanol und Aceton bezogen. Die Einfuhr entwickelte sich wie folgt:

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Methanol . . . . .	3 <sup>3)</sup>	3 <sup>3)</sup>	21	39
Deutschland . . . . .	—	—	20	39
Aceton . . . . .	32	33	45	40
Vereinigte Staaten . . . . .	6	6	27	23
Acetate . . . . .	6	4	3	2
Holzteer . . . . .	3 <sup>3)</sup>	3 <sup>3)</sup>	31	10
Frankreich . . . . .	—	—	30	9
Harzöle . . . . .	22	16	12	6
Großbritannien . . . . .	11	6	12	6
Holzkohle . . . . .	10	3	8	2

<sup>3)</sup> Nicht getrennt ausgewiesen.

Die Einfuhr sonstiger Schwerchemikalien nahm folgenden Verlauf:

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Ammoniaklösung . . . . .	141	57	232	89
Niederlande . . . . .	46	15	124	35
Deutschland . . . . .	16	9	39	21
Belgien . . . . .	59	20	39	19
Alaune aller Art, Aluminiumsulfat, Chromate und Bichromate . . . . .	520	183	444	173
Schweden . . . . .	271	42	220	36
Großbritannien . . . . .	94	29	76	19
Ver. Staaten . . . . .	36	34	56	57
Rußland . . . . .	11	7	46	33
Jod und Jodsalze . . . . .	1,6	24	1,3	23



	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Verdicht. und verfl. Gase	6	54	5	27
Deutschland	4	13	4	16
Phosphor		0,2	1,5	7
Künstl. Schleifmittel	25	88	31	114
Norwegen	5	15	9	36
Deutschland	6	28	7	30
Tschecho-Slowakei	6	14	7	16
Pyridinbasen	4	7	5	14

**Düngemittel.**

Die Steigerung der Stickstoffdüngemittelbezüge kam vor allem Deutschland zugute, da in erster Linie die Kalksalpeter- und die Leunasalpeterimport stark erhöht wurde. Ebenso lieferte Deutschland in verstärktem Maße Ammonsulfat und Nitrophoska. Auch Chile konnte seine Salpeterausfuhr nach Litauen steigern.

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Chilesalpeter	1	0,2	500	87
Chile	—	—	500	87
Natronsalpeter, gereinigt	75	46	63	36
Großbritannien	41	32	37	27
Norwegen	22	8	21	7
Kalisalpeter	63	50	6	3
Kalksalpeter <sup>4)</sup>	3208	600	5660	1192
Leunasalpeter <sup>4)</sup>	75	23	2149	458
Ammonsulfat <sup>4)</sup>	114	30	648	137
Kalkstickstoff u. a. Stickstoffdüngemittel <sup>4)</sup>	401	83	351	78
Nitrophoska	48	14	140	49
Deutschland	45	13	140	49
Mischdünger			3	3

<sup>4)</sup> In beiden Jahren vollständig aus Deutschland.

Die Einfuhr von Superphosphat stieg um 50% auf 74 770 t im Werte von 6,3 Mill. Lit gegen 49 339 t für 3,6 Mill. Lit im Vorjahr. Hauptlieferland waren die Niederlande mit 34 428 (17 455) t vor Rußland mit 20 257 (16 399) t und Großbritannien mit 20 084 (13 288) t. An sonstigen Phosphordüngemitteln wurden nur 0,8 (0,1) t bezogen.

**Teerfarben und Zwischenprodukte.**

An Anilinfarben wurden 170 t im Werte von 2,1 Mill. Lit bezogen gegen 130 t für 1,45 Mill. Lit. Hauptlieferland war Deutschland mit 87 (54) t für 1,34 (0,83) Mill. Lit vor den Vereinigten Staaten mit 41 (39) t für 0,26 (0,22) Mill. Lit. Die Einfuhr von Alizarinfarben und -lacken erreichte nur einen Wert von 1300 (5700) Lit. Erwähnt sei noch die Einfuhr von Naphtholen und Sulphonaphtholen mit 3 t für 29 000 Lit (0,5 t für 12 000 Lit).

**Mineralfarben, Farbwaren.**

Die Mineralfarben- und Farbwareneinfuhr wurde zu einem erheblichen Teil (40%) von Deutschland bestritten. Größere Lieferungen kamen ferner aus Belgien, Großbritannien, Dänemark und den Niederlanden. In der Hauptsache wird Zinkweiß bezogen, dessen Einfuhr, ebenso wie diejenige von Bleiweiß, Bleiglätte und Mennige zugenommen hat. Dagegen ging die Lithoponeinfuhr zurück. Auch Farberden, Chromfarben, Druckfarben und Bleistifte weisen Rückgänge auf. Von den übrigen Erzeugnissen werden nur kleine Mengen eingeführt.

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Zinkweiß	233	192	327	200
Belgien	129	96	247	145
Deutschland	51	45	45	31
Lithopone	115	58	97	45
Deutschland	62	32	68	32
Bleiweiß	32	39	39	37
Norwegen	6	7	11	11
Großbritannien	4	5	10	11
Mennige	66	66	76	61
Lettland	17	15	27	23
Italien	35	38	22	17
Blei-glätte	44	47	49	39
Großbritannien	31	32	37	29
Chromfarben	15	23	5	11
Farberden (Ocker, Umbra, usw.)	126	83	191	122
Deutschland	72	53	94	80
Schweden	22	7	42	11
Berliner- und Pariserblau	6	13	6	16
Ultramarin	17	25	11	16
Waschblau	1	12	1	17
Butter- und Käsefarben	20	47	19	43
Frankreich	13	18	11	20
Orseilles, Orléans usw.	3	3	4	4
Hämatin	4	9	4	3
And. organ. Farben	14	169	1	26
Druckfarben	27	49	19	37
Dänemark	7	12	10	14
Deutschland	8	28	7	22

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Tinten	8	29	9	31
Deutschland	5	19	5	18
Chinatusche	3	26	3	29
Deutschland	1	10	2	17
And. Farben und Farblacke	47	271	49	299
Deutschland	22	150	25	173
Schreibmaschinenbänder	0,5	17	0,4	15
Bleistifte	13	104	8	55
Deutschland	5	37	3	31
Tschecho-Slowakei	5	45	3	14

In ganz geringen Mengen wurden noch Cochenille, Zinnober, Karmin und Schreibkreide eingeführt.

**Firnisse, Lacke, Kitten.**

Die Erzeugnisse dieser Gruppe wurden zu 57% aus Deutschland bezogen. Es wurden 44 (40) t Emaillacke für 85 000 (78 000) Lit eingeführt, ferner 11 (5) t Firnisse für 40 000 (26 000) Lit, 1,3 (0,6) t Spritlacke für 7000 (4000) Lit, 3 (2) t Kitt für 3000 (2000) Lit 6 (3) t Klebemittel für 12 000 (6000) Lit und 0,8 (0,3) t Harzkitt und Siegellack für 2600 (3400) Lit.

**Sprengstoffe und Zündwaren.**

Auch in dieser Gruppe war Deutschland mit über 80% Hauptlieferland. Im einzelnen wurden eingeführt:

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Bergwerkssprengstoffe	16	36	15	33
Deutschland	2	5	2	7
Rußland	10	16	9	7
Jagdpulver	5	32	6	35
Deutschland	3	26	3	25
Feuerwerk	3	33	2	25
Deutschland	1	28	1	12
Gefüllte Patronen	26	199	19	163
Deutschland	14	122	18	154

**Pharmazeutische Erzeugnisse.**

Die pharmazeutischen Erzeugnisse kamen zu 70% aus Deutschland, zu 15% aus der Schweiz. Weitere Lieferländer waren Frankreich, die Niederlande und Großbritannien.

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Coffein, Chinin, Theobromin und Verbindungen	1,8	84	1,5	73
Deutschland	1,7	70	1,3	62
And. Alkaloide und Verbindungen	1,0	140	0,4	90
Deutschland	0,9	108	0,4	56
Schweiz	0,1	18	0,0	27
Wismut- und Quecksilberverbindungen	1,2	26	1,2	27
Deutschland	0,7	17	0,9	18
Chloralhydrat	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>	0,2	1
Chloroform	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>	1,0	3
Schwefeläther <sup>5)</sup>	7,0	18	6,7	18
Deutschland	4,2	13	5,9	17
Medizin. Aether	0,0	2	0,0	0,1
Santonin	0,0	1	0,0	0,4
Arsenobenzole	0,2	44	0,3	39
Deutschland	0,0	4	0,1	21
Frankreich	0,0	20	0,2	14
Karlsbader und Vichy-Salz	0,5	4	0,7	4
Dr.-Sandow-Salz	0,5	4	0,6	5
Spezialitäten	6,5	122	7,6	110
Deutschland	4,0	76	5,4	72
Frankreich	1,7	26	1,5	21
And. zuber. Arzneimittel	22,6	1005	29,2	1347
Deutschland	12,4	646	18,3	973
Schweiz	5,1	206	5,9	215
Frankreich	4,2	76	3,8	62
Niederlande	0,3	40	0,7	59
Pflaster	3,2	55	3,3	53
Deutschland	3,2	48	2,9	45
Sera und Vaccine	8,3	112	4,5	98
Deutschland	0,7	80	0,6	68
Rußland	7,2	8	3,6	3
Medizin. Ricinusöl	7,4	10	15,0	16
Großbritannien	7,3	10	14,9	16
Hydrophile und antisept. Watte	13,9	53	14,2	48
Deutschland	0,3	2	5,2	18

<sup>5)</sup> 1937 einschl. Chloralhydrat und Chloroform.

**Aetherische Oele, Körperpflegemittel, Seifen.**

Die Einfuhr von ätherischen Oelen ging auf 10,9 (12,6) t im Werte von 276 000 (295 000) Lit zurück, die von Vanillin, Menthol und anderen Riechstoffen stieg auf 1,3 (0,7) t für 49 000 (37 000) Lit. Hauptlieferländer waren Deutschland, Frankreich und die Niederlande. An Terpentinöl wurden 9,3 (25,7) t für 8000 (23 000) Lit bezogen, in erster Linie aus den Vereinigten Staaten. An Körperpflegemitteln und Seifen wurden eingeführt:

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Aromatische Wässer		1,7		1,4
Parfüms u. a. alkoholhaltige kosmet.				
Erzeugnisse	19		0,2	23
Frankreich	19		0,2	21
Körperpflegemittel, n. b. g.	4,0	102	5,1	110
Frankreich	2,6	65	3,1	66
Deutschland	1,0	19	0,9	16
Großbritannien	0,4	11	0,9	21
Kosmet. und medizin. Seifen	1,6	15	1,7	19
Deutschland	1,6	10	1,6	12
Andere Seifen	9,2	44	7,0	29
Deutschland	3,5	24	3,7	22
Seifenflocken	1,0	2		
Grüne Seife	9,7	15	4,8	11
Deutschland	4,8	7	3,9	6
Waschpulver	4,5	12	7,7	15
Deutschland	4,4	11	7,6	15

#### Leim und Gelatine.

Den größten Wertanteil an der Einfuhr dieser Erzeugnisse hatte Frankreich, da es besonders den in der Hauptsache bezogenen Albumin- und Gerberleim liefert, obwohl die Einfuhr gerade dieser Erzeugnisse etwas zurückging.

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Schuster- und Tischlerleim	25	45	22	44
Deutschland	10	27	8	22
Albumin und Gerberleim	122	212	103	163
Frankreich	100	178	70	115
Fischleim	0,4	2	0,3	1
Gelatine	13	43	14	53
Belgien	8	24	8	26
Frankreich	1	5	5	22
Gelatine- und Glycerinerzeugnisse;				
Agar-Agar	4	29	4	33
Japan	2	23	3	26
Pflanzen- und sonstiger Leim	13	33	18	44
Deutschland	6	22	12	33

#### Kunstseide und Kunststoffe.

Die Kunstseideneinfuhr betrug 281 (243) t im Werte von 2,17 (1,76) Mill. Lit. Hiervon kamen 157 (92) t aus den Niederlanden, 31 (26) t aus der Schweiz, 27 (16) t aus Frankreich, 22 (33) t aus Großbritannien. Die Einfuhr von Kunststoffen betrug:

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Celluloid			38	303
Deutschland			15	149
Kunstharze			10	144
Deutschland			6	80
Kunsthorn	66	447	3	34
Andere plastische Massen			15	58
Estland			7	21
Lettland			7	20
Deutschland			1	12
Transparentes Viscosepapier	nicht getrennt		21	107
Großbritannien	ausgewiesen		16	83
Linoleum	77	138	90	162
Deutschland	28	55	51	91
Großbritannien	20	35	19	35

#### Photochemische Erzeugnisse.

Die Einfuhr von Photopapier betrug 26 t im Werte von 241 000 Lit (23 t für 247 000 Lit), davon aus Großbritannien 14 (9) t, aus Deutschland 8 (11) t, diejenige von Photoplaten 16 t für 81 000 Lit (17 t für 74 000 Lit), davon aus Deutschland 8 (11) t, aus Großbritannien 4 (2) t. An Photofilmen wurden 7 (5) t für 162 000 (136 000) Lit bezogen, davon aus Deutschland 3 (2), aus Großbritannien 2 (2) t, an Kinefilmen 0,3 (0,7) t für 23 000 (24 000) Lit.

#### Putz-, Polier- u. Reinigungsmittel.

Den Hauptanteil an der Einfuhr dieser Erzeugnisse hatte wiederum Deutschland. Lediglich Lederfette wurden in größerer Menge aus den Vereinigten Staaten eingeführt.

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Schuhputzmittel	1,2	4	1,1	5
Bohnerwachs	0,2	2	3	3
Lederfette	16	19	30	25
Vereinigte Staaten	3	2	11	6
Großbritannien	2	3	8	7
Metallputzmittel	0,5	3	1,8	7
Poliermittel	31	6	10	13
Metallreinigungsmittel (ohne Wachs, Fette oder Oele)	19	3	1,5	1

#### Wachs- und Stearinwaren.

Die Einfuhr dieser Erzeugnisse ist nur gering. Sie stammte in der Hauptsache aus Großbritannien, Belgien und den Niederlanden.

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Stearin	15	18	10	12
Olein	121	118	106	91
Lanolin	3	5	7	10
Kerzen	6	11	3	7
Fackeln und Dochte mit Wachs od.				
Paraffin	0,1	0,4	0,7	2
Glycerin	36	113	29	53
Niederlande	24	75	24	42

#### Erdöl- und Teerprodukte.

Den Hauptanteil an der Lieferung dieser Erzeugnisse hatten die Vereinigten Staaten und Großbritannien. In größeren Mengen wurden (außer Kraft- und Schmierstoffen) nur die nachstehenden Erzeugnisse eingeführt:

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Vaselinöle	18	9	14	9
Schwere Naphthaöle	1	0,1	21	8
Testbenzin u. ä. Benzine	109	22	122	25
Paraffin	340	168	451	192
Vaseline	90	67	34	27
Naphthalin	36	26	30	17

Ferner wurden aus dem Ausland bezogen: 4,5 (11) t Carbolineum, 5,8 (6,5) t Paraffinöl, 7,2 (6,6) t Ozokerit, 3,8 (5,2) t Ceresin, 1,7 (0,2) t Anthracen, 6,9 (3,9) t Phenol, 1 (0,9) t Kresol und 5,3 (25,3) t Dachpappe.

#### Kautschukwaren.

Die Kautschukwaren kamen hauptsächlich aus Großbritannien, Deutschland und den Vereinigten Staaten. In erster Linie werden Autobereifungen und Weichkautschukwaren bezogen. Im einzelnen waren es:

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Weichkautschuk in Blättern, Tafelchen usw.	19	77	12	62
Weichkautschukwaren	43	373	55	483
Deutschland	22	191	31	235
Automobilbereifungen	117	565	170	731
Großbritannien	61	310	74	330
Vereinigte Staaten	35	158	59	254
Motorradbereifungen	1	7	2	10
Fuhrwerkbereifungen	0,1	1,4	0,1	1,2
Fahrradbereifungen	34	130	8	36
Gummierte Isolationsbänder	4	15	5	18
Hartgummi in Blättern, Tafelchen usw.		0,6		0,3
Hartgummiwaren	8	68	4	34
Gummischuhe	4	15	3	7
Anderes Schuhwerk mit Gummi oder Guttapercha	4	24	5	16
Schuhwerk mit Gummisohlen	4	21	3	14
Gummidecken	28	105	21	83
Gummibälle	7	37	9	54

#### Sonstige chemische Erzeugnisse.

An sonstigen chemischen Erzeugnissen wurden aus dem Ausland bezogen:

	1937		1938	
	t	1000 Lit	t	1000 Lit
Kampfer	3	22	5	36
Casein	174	252	94	91
Frankreich	82	117	93	89
Brom-, Kupfer-, Bleiverbindungen, Nitrobenzol u. a. Chemikalien, n. b. g. <sup>6)</sup>	59	121	35	140
Deutschland	29	73	14	70
Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g.	210	829	235	985
Deutschland	75	393	107	555
Fliegenfänger	10	32	3	6
Glührümpfe	1	29	1	35

<sup>6)</sup> 1937 einschließlich Methanol.

#### Ausfuhr.

Eine Ausfuhr chemischer Erzeugnisse ist nur in ganz wenigen Positionen ausgewiesen. So erscheint 1938 erstmalig eine Position Seifenlaugen mit einer Ausfuhr von 233 t im Werte von 16 100 Lit, die in der Hauptsache (209 t für 15 700 Lit) nach Deutschland geliefert wurden. Für chemische Roh- und Halbfabrikate wird eine Ausfuhr von 820 t für 501 000 Lit angegeben, davon nach Deutschland 754 t für 485 000 Lit. An fertigen chemischen Erzeugnissen wurden 1,1 t im Werte von 2500 Lit (i. V. 4,2 t für 3900 Lit) ausgeführt, an Arzneimitteln 3,3 t für 146 000 Lit (1,8 t für 34 000 Lit), an Seren 0,1 t für 4000 Lit (.). Am bedeutendsten ist die Methanolausfuhr mit 1506 (867) t für 627 000 (368 000) t, davon nach Deutschland 1506 (840) t. Die Holzkohlenausfuhr erreichte 1938 nur 2,4 t für 300 Lit. (6154)

## RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

### Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

Nach RE 130/39 dürfen *Zahlungen in freien Devisen*, und zwar auch im Rahmen von Zahlungsabkommen, an Personen oder zugunsten von Personen, die in folgenden Ländern ansässig sind, nicht mehr erfolgen:

Großbritannien und Nordirland, britische Besitzungen und Mandatsgebiete, Australischer Bund, Canada, Südafrikanische Union, Neu-Seeland, Britisch Indien, Irak, Frankreich mit Besitzungen und Mandatsgebieten, Aegypten einschließlich Sudan.

Devisenerwerbs- und Verwendungsgenehmigungen zu Zahlungen der vorerwähnten Art in freien Devisen sind nicht mehr zu erteilen. Anträge auf Zahlungen an Personen in anderen Ländern sind genau zu prüfen, ob die genannte Person nicht lediglich vorgeschoben ist, in Wirklichkeit aber die Forderung einer Person im feindlichen Ausland zusteht. An Personen in neutralen Ländern dürfen keine Zahlungen in freien Devisen geleistet werden, wenn bekannt ist, daß es sich bei den Zahlungsempfängern um feindliche Staatsangehörige oder um Unternehmungen handelt, die von solchen Staatsangehörigen oder Unternehmungen beherrscht werden. Unberührt von den vorgenannten Anweisungen bleiben zunächst die *im Inland in RM zu leistenden Zahlungen* an die Deutsche Verrechnungskasse, auf Verrechnungskonten, die nicht bei dieser geführt werden, auf ASKI einschließlich Transit-ASKI, im Rahmen privater Verrechnungsgeschäfte, an die Konversionskasse für Auslandsschulden sowie auf Sperrkonten jeder Art.

Im Zahlungsverkehr mit dem übrigen Ausland bleiben die bereits erteilten Genehmigungen grundsätzlich in Kraft. Genehmigungen zur Bezahlung der Wareneinfuhr in Bardevisen oder auf Grund eines Zahlungsabkommens an andere Personen als feindliche Ausländer dürfen jedoch zu *Vorauszahlungen* nur noch ausgenutzt werden, wenn die Einfuhr der Ware sichergestellt ist. Unter dieser Voraussetzung können in begründeten Fällen auch künftig Vorauszahlungen in freien Devisen genehmigt werden. Vorauszahlungsgenehmigungen zu Zahlungen in RM auf Verrechnungskonten, ASKI und ähnliche Konten bleiben in Kraft. Solche Genehmigungen können auch in Zukunft in begründeten Fällen auf Antrag erteilt werden. Anträge auf Genehmigung von *Rohstoffkreditgeschäften* sind in jedem Fall dem Reichswirtschaftsminister zur Entscheidung vorzulegen. Für den *Lohnveredlungsverkehr* mit feindlichen Ländern sind keine Genehmigungen mehr zu erteilen. Dies gilt sowohl für den passiven wie für den aktiven Lohnveredlungsverkehr. Im Verkehr mit dem übrigen Ausland dürfen Zahlungen im passiven Lohnveredlungsverkehr nur auf Grund von Einzelgenehmigungen geleistet werden. Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Lohnveredlung zu lebenswichtigen Zwecken — hierzu gehört auch die Ausfuhr — unbedingt notwendig ist. Der aktive Lohnveredlungsverkehr bleibt aufrechterhalten, jedoch sind Anträge, bei welchen die Lohnforderung mit Wareneinfuhr verrechnet werden soll, abzulehnen, wenn es sich nicht um lebenswichtige Waren handelt. Beim aktiven Lohnveredlungsverkehr ist, wenn irgend möglich, zu vermeiden, daß von deutscher Seite aus Zahlungen für Nebenkosten an ausländische Reedereien, Häfen usw. geleistet werden. Hierfür muß grundsätzlich der ausländische Auftraggeber aufkommen. Genehmigungen zu *Ab-*

*zweigungen im Inland* dürfen weiterhin ausgenutzt werden. Entsprechende Genehmigungen können auch in Zukunft erteilt werden. Von Banken des feindlichen Auslands auf inländische Firmen gezogene *Wechsel ohne Effektivklausel* kann der Akzeptant in RM-Währung vorbehaltlich der Devisengenehmigung an die mit dem Einzug beauftragte Bank bezahlen. *Auszahlungen aus ASKI*, Transit-ASKI und sonstigen für den Warenverkehr errichteten Sonderkonten, deren Inhaber feindliche Ausländer sind, können nach Maßgabe der devisenrechtlichen Vorschriften zur Bezahlung noch offenhaltender deutscher Waren- und Nebenkostenforderungen genehmigt werden. (6243)

### Transitseeefrachten im Verkehr mit Ungarn.

Nach RE 128/39 können vom 1. November ab bei Sendungen von und nach Ungarn nur Transitseeefrachten inländischer Reedereien im Wege des deutsch-ungarischen Verrechnungsabkommens beglichen werden. Transitseeefrachten ausländischer Reedereien, die nach dem 1. 11. entstehen, sind in Bardevisen zu begleichen. (6239)

### Einholung von Devisengenehmigungen in Finnland.

Nach einer Mitteilung des finnländischen Amtes zur Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen ist die Finlands Bank nicht verpflichtet, Devisengenehmigungen zu erteilen, wenn eine Einfuhrgenehmigung des Lizenzamtes vorliegt. Die Devisengenehmigung ist somit unabhängig von der Einfuhrgenehmigung einzuholen, bevor die Verzollung stattfindet. (6159)

### Einschränkung des Devisenverkehrs in Litauen.

Nach neuen Bestimmungen soll der Devisenverkehr in Litauen eine weitere Einschränkung erfahren. Insbesondere ist die Kontrolle der Deviseneinfuhr erheblich verschärft worden. (6158)

### Devisenablieferung in der Slowakei.

Nach einer Bekanntmachung des slowakischen Finanzministers vom 30. 9. sind die Ausfuhrfirmen verpflichtet, ihre Forderungen gegenüber dem Ausland mit Ausnahme des Deutschen Reiches und des Protektorats Böhmen und Mähren einer slowakischen Devisenbank abzutreten. (6240)

### Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in der Slowakei.

Der Wirtschaftsminister hat unter dem 28. September 1939 angeordnet, daß Bewilligungen für die Ausfuhr nach dem Protektorat Böhmen und Mähren nur erteilt werden, wenn durch eine Bescheinigung der Slowakischen Nationalbank nachgewiesen wird, daß wenigstens der Betrag, in dessen Höhe die Ausfuhrbewilligung beantragt wird, auf das Warenverrechnungskonto des Protektorats Böhmen und Mähren oder des Deutschen Reiches eingezahlt ist. Die Bewilligung kann auch erteilt werden, wenn laut Bescheinigung der Slowakischen Nationalbank der Erlös für die ausgeführten Waren nach Staaten, die noch durch Bekanntmachung der Slowakischen Nationalbank bestimmt werden, entweder in freien Devisen abgeführt oder aus dem Verrechnungskonto an den Antragsteller überwiesen worden ist. [„NfA.“] (6135)

## HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

### Inland.

#### Zusatzabkommen mit Estland.

Am 7. 10. wurde ein Drittes Zusatzabkommen zum deutsch-estländischen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 7. 12. 1928 sowie zum deutsch-estländischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 4. 1. 1935 unterzeichnet. Das Abkommen wird mit Wirkung vom 1. 11. 1939 vorläufig angewendet. In der bisherigen *Anlage A I* werden u. a. die Bestimmungen zu Zolltarifposition 639 des deutschen Zolltarifs (vgl. Jahrg. 1937, S. 1043) durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

Aus Pos. 381 D Blöcke, Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe aus Caseinkunsthorn ohne Füllstoff, roh, in einer Höchstmenge von 2200 dz im Kalenderjahr . . . . . 35 RM je dz.

**Anmerkung.** Von der Menge, die hiernach im Kalenderjahr 1939 zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets abgefertigt werden

kann, ist die Menge abzuziehen, die vom 1. 1. bis 31. 10. 1939 zu dem Vertragszollsatz zum freien Verkehr des deutschen Zollgebiets abgefertigt worden ist.

In *Anlage B I* ist folgende allgemeine Anmerkung zu den Positionen 179 und 180 des estländischen Zolltarifs einzuschalten:

Vertragsmäßig wird Zellwolle, nicht über 30 cm lang, nicht als Kunstseide behandelt, sondern der Baumwolle gleichgestellt. (6252)

### Ausland.

#### Dänemark.

**Zolltarifentscheidungen.** Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je kg):

„Kalthärter gelb A“, gelbliche, dünne Flüssigkeit, bestehend aus einer wäßrigen Ammoniumchloridlösung, gefärbt mit einem organischen

Farbstoff: 8 (0,10). — „Bz' Cellulose“, weißes, grobkörniges Pulver, bestehend aus Benzylcellulose: 94 (frei). (6156)

**Arzneimittelkontrolle.** Laut „Archiv for Pharmaci og Chemi“ werden folgende Spezialitäten aus dem Handel zurückgezogen:

Merfen-Präparate (Lösung, Salbe, Ovale); Ferratin Tabletten (Boehring); Eumictine-Kapseln; Peperazin-Brusesalt „Sandow“; Leciocol Granulat (Ferraton); Tabl. Butapyrin (A/S Ferrosan). (6157)

### Litauen.

**Keine Abtretung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen.** Nach einer neuen Verfügung des litauischen Finanzministers ist die Abtretung von Einfuhrlicenzen und anderen Einfuhrgenehmigungen sowie von Ausfuhrkontingenten an dritte Personen unter hohe Strafen gestellt. (6166)

### Sowjet-Union.

**Inkrafttreten des Handelsabkommens mit Lettland.** Das neue russisch-lettlandische Handelsabkommen (vgl. S. 909) ist am 1. 11. in Kraft getreten. Nach einem Artikel der lettlandischen Wirtschaftszeitschrift „Ekonomist“ dürfte der letzte Jahresumsatz von 15 Mill. Lat im Handelsverkehr sich schon 1940 verdoppeln. Lettland werde in erster Linie den Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Sowjet-Union verstärken, während es selbst in größerem Umfange industrielle Rohstoffe aus Rußland beziehen werde. (6168)

### Italien.

**Wirtschaftsvereinbarungen mit Bulgarien.** Am 4. 11. ist von den beiden Regierungen ein Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag vom 30. 7. 1930 unterzeichnet worden, durch das der Handel den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt werden soll. Im allgemeinen ist der Warenaustausch im Rahmen der festgesetzten Kontingente oder im Ausmaß der Umsätze des Jahre 1938 vorgesehen. Italien bezieht aus Bulgarien hauptsächlich landwirtschaftliche Erzeugnisse, darunter auch Oelsaaten, und liefert nach Bulgarien besonders Woll- und Baumwoll-erzeugnisse sowie chemische und pharmazeutische Produkte. (6229)

### Ver. St. v. Nordamerika.

**Etikettierung von Arzneimitteln.** In einer Bekanntmachung der Food and Drug Administration wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch Arzneimittel für äußerliche Anwendung vorschriftsmäßig zu etikettieren. Die Tatsache, daß ein Arzneimittel nur äußerlich Anwendung findet, befreie es nicht von den Vorschriften der Food, Drug and Cosmetic Act. Auf dem Etikett müßten daher auch die wirksamen Bestandteile verzeichnet sein. Wie von der Administration in diesem Zusammenhang weiter betont wird, bestehe der einzige Unterschied zwischen den Bestimmungen über die Etikettierung von Arzneimitteln für den innerlichen oder äußerlichen Gebrauch darin, daß bei Arzneimitteln für äußerliche Anwendung die Warnung vor etwaigen in dem Präparat enthaltenen Rauschgiften fortfallen könne, wenn diese Präparate für innerliche Anwendung nicht geeignet sind und nur für äußerliche Anwendung in einer Art, die eine Rauschgiftgewöhnung ausschließe, abgegeben werden. (6246)

**Betäubungsmittelkontrolle.** Wie von der Food and Drug Administration bekanntgegeben worden ist, können Acetphenetidin und Acetanilid unter die Bestimmungen für Betäubungsmittel fallen, wenn die Größe der Dosis und die Häufigkeit der Anwendung durch die Gebrauchsanweisung oder auf dem Etikett derartig vorgeschrieben sind, daß die Administration diese Präparate den Schutzbestimmungen gemäß Sektion 502 j der Food, Drug and Cosmetic Act unterwerfen muß. Jedes einzelne Erzeugnis, das einen der beiden Stoffe enthält, werde nach seinem Inhalt und seiner Beschriftung individuell beurteilt werden. Für Acetanilid sind zwei Dosen zu je 2½ grains innerhalb von 24 Stunden als Maximalgrenze in Aussicht genommen, darüber hinaus werden acetanilidhaltige Präparate als Betäubungsmittel angesehen. Für acetphenetidinhaltige Präparate sind keine Einzelheiten über die zugelassene Dosierung festgesetzt worden. Nach Erklärungen der Administration könne die zugelassene Dosis aber größer sein als die

von Acetanilid; die Zahl der Dosen je 24 Stunden wäre aber die gleiche. (6247)

### Mexiko.

**Ausfuhrzoll für Antimonkonzentrate aufgehoben.** Laut Meldung aus Mexiko wurde mit Wirkung vom 16. 8. 1939 der Ausfuhrzoll für Antimonkonzentrate mit einem Metallgehalt von weniger als 25% aufgehoben. (6211)

### Venezuela.

**Zugelassene Spezialitäten.** In der Zeit vom 18. 8. bis 7. 9. d. J. sind 26 Spezialitäten neu zugelassen worden, darunter 11 französische, 4 nordamerikanische, 3 italienische und 3 venezolanische Präparate. Die venezolanischen Präparate sind: „Quenoll“ (Hersteller Jaime Muñoz), „Nutramine BC.“ und „Oleokenol“ (Hersteller C. A. Laboratorios Braun). (6236)

### Türkei.

**Ursprungszeugnisse.** Nach einer Mitteilung der Bezirkshandelsdirektion in Istanbul können jetzt Waren, die zwecks Gewährung von Vorzugszöllen von Ursprungszeugnissen begleitet sein müssen und aus Ländern stammen, mit denen die Türkei einen Verrechnungs- oder einen ähnlichen Vertrag abgeschlossen hat, auch vor Eintreffen des Ursprungszeugnisses abgefertigt werden. Für die Ware muß allerdings ein erhöhter Zollsatz entrichtet werden, doch wird nach Eintreffen des Ursprungszeugnisses die Differenz zurückgezahlt. (6143)

### Niederländisch Indien.

**Zollzuschlag.** Wie gemeldet wird, bleiben die 50%igen Zuschläge zu den Einfuhrzöllen sowie die bisher bestehenden Ausnahmen auch im Jahre 1940 in Kraft. (6234)

### Neu-Seeland.

**Einfuhrkontingente.** Pressemeldungen zufolge sind die Einfuhrkontingente für das erste Halbjahr 1940 bekanntgegeben worden. Als Vergleichsabschnitt dient der entsprechende Zeitraum des Jahres 1938. Gänzlich verboten ist u. a. die Einfuhr von Seifen, Stearin und Milch-erzeugnissen. (6245)

## WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

### Inland.

#### Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan sowie der Reichsminister des Innern geben im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 216 vom 1. 11. eine Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. 10. bekannt. Im Reichsgau Westpreußen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Marienwerder in seinem bisherigen Umfang, im Reichsgau Posen und in den Regierungsbezirken Zichenau und Kattowitz ist die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. 10. 1936 sinngemäß anzuwenden. Für den Regierungsbezirk Marienwerder bewendet es hinsichtlich der Geltung des Vierjahresplans bei den bestehenden Vorschriften. (6162)

#### Beschränkung in der Verwendung und Abgabe bestimmter Arzneimittel.

Wie wir der Zeitschrift „Pharmazeutische Industrie“ entnehmen, hat der Reichsärztführer im „Deutschen Aerzteblatt“ Nr. 43 vom 21. 10. 1939 eine Anordnung zur sparsamen Rezeptverschreibung von kriegswirtschaftlich wichtigen Fett- und Alkoholstoffen bekanntgegeben. — In der „Deutschen Apotheker-Zeitung“ Nr. 83 vom 18. 10. 1939 ist eine Anordnung des Leiters der Reichs-apothekerkammer veröffentlicht, durch welche die Apotheken verpflichtet werden, eine Reihe bekanntzugebender Arzneimittel, soweit sie für den Apothekenhandverkauf freigegeben sind, nur dann abzugeben, wenn vom Käufer glaubhaft gemacht wird, daß sie für gesundheitliche Zwecke verwandt werden sollen. Die Abgabe dieser Mittel habe nur in beschränktem Umfange zu erfolgen. Gleichzeitig wird eine 1. Liste der Arzneistoffe und Arzneimittel bekanntgegeben, die unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen. Die Liste enthält Fette, Oele und Traubenzucker. (6215)

### Bekämpfung von Obstschädlingen in der Ostmark und im Sudetengau.

Der Reichsernährungs- und der Reichsinnenminister haben im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 215 vom 31. 10. eine neue Verordnung vom 26. 10. veröffentlicht. Danach gilt die Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. 10. 1937 auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Oberste Landesbehörden im Sinne der vorgenannten Verordnung sind die Reichsstatthalter (in der Ostmark bis zu deren Berufung die Landeshauptmänner, in Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien). Soweit Bestimmungen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. (6163)

### Rattenbekämpfung.

Im „Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern“ Ausgabe A Nr. 44 vom 1. 11. 1939 ist auf den Spalten 2219 ff. das Verzeichnis der von der Preußischen Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene in Berlin-Dahlem geprüften und zur allgemeinen Rattenvertilgung geeignet befundenen Präparate nach dem Stande vom 1. 10. 1939 veröffentlicht. (6161)

### Verordnung über den Sicherheitsfilm.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 219 vom 6. 11. 1939 wird eine Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 30. 10. über den Sicherheitsfilm veröffentlicht. Die Verordnung lautet:

§ 1. **Herstellung von Filmkopien.** Filmkopien, die zur Vorführung im Gebiet des Deutschen Reiches bestimmt sind, dürfen vom 1. 4. 1940 ab nur noch auf Sicherheitsfilm hergestellt werden.

§ 2. **Filmverleihbetriebe.** Filmkopien, die zur Vorführung im Gebiet des Deutschen Reiches bestimmt sind, dürfen in Filmverleihbetrieben vom 1. 10. 1942 ab nur noch bearbeitet und gelagert werden, wenn sie auf Sicherheitsfilm hergestellt sind.

§ 3. **Filmvorführungen.** Bei Filmvorführungen jeder Art dürfen vom 1. 10. 1942 ab nur noch Filme verwendet werden, die auf Sicherheitsfilm hergestellt sind.

§ 4. **Ausführungsbestimmungen.** Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die Beschaffenheit des Sicherheitsfilms, seine Prüfung und seine Bezeichnung, über die Aufsicht und über die Zulassung von Ausnahmen. Der Reichsarbeitsminister kann ferner im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, insbesondere auch Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Filmtheatern und über die Sicherheit bei Filmvorführungen.

#### § 5 (Strafen).

§ 6. **Aufhebung von Vorschriften.** Sofern der Reichsarbeitsminister auf Grund des § 4 nichts anderes bestimmt, treten mit dem 1. 10. 1942 alle Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Filmtheatern und die Sicherheit bei Filmvorführungen, soweit diese Vorschriften für die Verwendung von Zellhornfilm (Nitrofilm) erlassen sind, außer Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die von den Ländern für die Sicherheit bei Schmalfilmvorführungen erlassenen Vorschriften außer Kraft.

Gleichzeitig wird folgende Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 31. 10. zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm bekanntgegeben:

§ 1. **Begriffsbestimmung.** Als Sicherheitsfilm gilt ein Film, der den Bedingungen des von dem Deutschen Fachnormenausschuß für Kinotechnik im Einvernehmen mit der Chemisch-Technischen Reichsanstalt aufgestellten Normblatts DIN KIN 51 entspricht. Die Prüfung, ob diese Bedingungen erfüllt sind, wird von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt vorgenommen. Sicherheitsfilm, der diesen Bedingungen entspricht, muß in Abständen von höchstens 250 mm gut lesbar die Bezeichnung ISA tragen.

§ 2. **Aufsicht.** 1. Die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm obliegt den

Gewerbeaufsichtsämtern und den ordentlichen Polizeibehörden. Für die Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsämter gilt § 139 b der Gewerbeordnung entsprechend. 2. Soweit Filmvorführungen von Betrieben und Verwaltungen des Reichs und der Länder oder von Verwaltungen der Gemeinden veranstaltet werden, steht die Aufsicht den diesen Stellen vorgesetzten Dienstbehörden zu.

§ 3. **Ausnahmen.** 1. Das Gewerbeaufsichtsamt kann in besonders begründeten Fällen im Benehmen mit der Reichsfilmkammer Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 der Verordnung über den Sicherheitsfilm zulassen, wenn die Betriebsanlagen den bis zum Inkrafttreten der Vorschriften der Verordnung geltenden polizeilichen Bestimmungen über die Vorführung, Bearbeitung oder Lagerung von Zellhornfilm (Nitrofilm) entsprechen. 2. Soweit Filmvorführungen von Betrieben und Verwaltungen des Reichs und der Länder oder von Verwaltungen der Gemeinden veranstaltet werden, sind die diesen Stellen vorgesetzten Dienstbehörden befugt, unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 der Verordnung zuzulassen.

§ 4. **Prüfung von Schmalfilmen.** An die Stelle der Prüfvorschriften in den von den Ländern für die Sicherheit bei Schmalfilmvorführungen erlassenen Vorschriften treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Prüfvorschriften nach § 1 Satz 1 und 2. (6260)

### Bestandsmeldungen für Metalle im Protektorat Böhmen und Mähren.

Im „Amtsblatt“ Nr. 249 vom 2. November 1939 ist eine Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe über pflichtmäßige Lagerbuchführung und Bestandsmeldung für Metalle aller Art veröffentlicht. (6183)

### Vertrieb von Gegenständen für den Luftschutz.

Im „Reichsanzeiger“ vom 2. 11. ist eine neue Liste von Firmen bekanntgegeben, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 der Vertrieb bestimmter Luftschutzgegenstände widerruflich genehmigt ist. (6160)

### Einführung des Umsatzsteuergesetzes in Danzig.

Laut Verordnung des Reichsfinanz- und des Reichsinnenministers vom 27. 10. sind ab 1. 11. 1939 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft getreten:

1. das Umsatzsteuergesetz vom 16. 10. 1934,
2. die Vorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes ergangen sind.

Für Lieferungen im Einzelhandel und für die Leistungen der Handwerker tritt bis zum 31. 12. 1939 an die Stelle der Steuersätze von 2% und 2½% ein Steuersatz von 1½%. (6164)

### Außerkräfttreten von Verbrauchsteuern in den sudetendeutschen Gebieten.

Nach einer Verordnung vom 21. 10. treten im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten u. a. außer Kraft:

1. Alle Vorschriften über die Verbrauchsteuer von Präparaten zum Aufgehen von Teig („Sammlung der Gesetze und Verordnungen“, Jahrg. 1936 Nr. 40) mit Wirkung vom 1. 10. 1938,
2. alle Vorschriften über die Wasserkraftsteuer („Sammlg. d. Ges. u. Verordn.“, Jahrg. 1921 Nr. 338) mit Wirkung vom 1. 1. 1939. (6216)

## Ausland.

### Niederlande.

**Geringe Nachfrage nach Gasmasken.** Nach einer Meldung aus Amsterdam hat der Staat mit dem Verkauf von Gasmasken begonnen. Während der ersten Woche soll der Absatz in Amsterdam noch nicht einmal 100 Stück erreicht haben. In sehr engen Grenzen hielt er sich ferner im Haag und in anderen Städten. (6217)

### Schweiz.

**Verlängerung der Fristen im gewerblichen Rechtsschutz.** Der Bundesrat hat durch einen am 5. 10. 1939 veröffentlichten Beschluß die Fristen für die Bezahlung von Patentgebühren usw. verlängert. Im Ausland wohn-

hafte Ausländer haben auf diese Fristverlängerung nur Anspruch, wenn ihr Niederlassungs- oder Heimatstaat den Angehörigen der Schweiz entsprechende Rechte gewährt. Bis auf weiteres werden Gesuche, die in Patent-, Modell- oder Markensachen beim Amt für geistiges Eigentum eingereicht worden sind, wegen Nichteinhaltung einer Frist im Prüfungsverfahren nicht zurückgewiesen. Ebenso bleiben Erfindungspatente und Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle, für die die fälligen Gebühren nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bezahlt worden sind, weiterhin in Kraft. Das Ende der Fristen soll durch einen späteren Bundesratsbeschluß festgesetzt werden. (6258)

### Schweden.

**Geplante Erdölraffinerie.** Die amerikanische Oelgesellschaft Davis & Co. hat sich in einem Angebot an das schwedische Handelsministerium bereit erklärt, in Schweden eine Erdölraffinerie zu errichten. Die Gesellschaft will ferner die regelmäßige Rohölanfuhr aus den Vereinigten Staaten, Mexiko und Venezuela sicherstellen. (6081)

**Kapitalerhöhung.** Zur Finanzierung ihrer neuen Kalkstickstoffabrik in Stockvik (vgl. S. 27 und 636) hat die Stockholms Superfosfat Fabriks A. B. beschlossen, ihr Aktienkapital um 3 Mill. Kr. auf 12 Mill. Kr. zu erhöhen. Die neuen Aktien werden den Aktionären zum Parikurs im Verhältnis 1 zu 3 angeboten und sind bereits für das laufende Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Die Dividende für 1938 betrug 8%. Für 1939 ist kaum eine Veränderung zu erwarten. (6013)

### Norwegen.

**Betriebseinschränkung einer Carbidgefabrik.** Infolge der durch den niedrigen Wasserstand verursachten Einschränkung der Elektrizitätserzeugung hat die Carbidgefabrik Hafslund zwei von ihren vier Carbidgeöfen stillgelegt. Von den 250 bisher beschäftigten Arbeitern sind über 80 entlassen worden. Bei weiterer Verschlechterung des Wasserstandes wird mit der Möglichkeit einer völligen Betriebseinstellung gerechnet. (6218)

### Ungarn.

**Herstellung von Zellwolle geplant.** Wie aus Budapest gemeldet wird, soll die Kunstseidenfabrik in Ungarisch-Altenburg die Absicht haben, Zellwolle in ihr Erzeugungsprogramm aufzunehmen. Die Firma habe den zuständigen Stellen schon einen ausführlichen Plan zur Errichtung einer entsprechenden Fabrik vorgelegt. (6137)

### Litauen.

**Errichtung einer Kunsthornfabrik.** Nach einer Kauener Meldung beschloß die litauische Molkereigenossenschaft „Pienocentras“ die Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Caseinkunsthorn. (6165)

### Lettland.

**Verbesserung der Versorgungslage.** Nach einem Bericht aus Riga hat sich die Versorgungslage des Landes in letzter Zeit bedeutend verbessert, da größere Warenmengen aus dem Auslande eingetroffen sind. So wurden in der ersten Oktoberhälfte aus Deutschland u. a. größere Mengen von Kali, Aetznatron, Schwefelsäure, Carbid usw. geliefert. Carbid ist ebenfalls aus Schweden bezogen worden. Auch der lettländische Export soll sich befriedigend entwickelt haben. (6167)

### Sowjet-Union.

**Neues Photoelement.** Nach russischen Meldungen soll im Physiko-Technischen Institut der Akademie der Wissenschaften ein Schwefel-Thallium-Photoelement entwickelt worden sein, dessen Empfindlichkeit die Selen-Photozelle um das Vier- bis Fünffache übertreffen soll. (6038)

**Erzeugung eines Austauschstoffes für Leder.** Auf der Fabrik „Iskosch“ in Leningrad wird mit der Erzeugung eines „Phenolin“ genannten Austauschmaterials für Leder begonnen. Im September d. J. sind rund 8300 m Phenolin erzeugt worden. Phenolin wird aus dubliertem Cord hergestellt, der mit Chloropren-Latex und anderen Chemikalien getränkt wird. Es soll sich besonders zur

Herstellung von hochwärme- und -wasserbeständigen Stiefelschäften eignen. (6042)

**Neubauten der Kautschukindustrie.** Unter den von der Sowjet-Regierung bekanntgegebenen Großbauprojekten befinden sich u. a. folgende, die Kautschuk- und Kautschukwarenindustrie betreffend:

Ein Erweiterungsbau des Gummi- und Asbestkombinats in Jaroslavl ist vorgesehen, für den rund 29 Mill. Rbl. bewilligt wurden. Die bisherigen Gesamtaufwendungen für dieses Kombinat belaufen sich auf 327,2 Mill. Rbl. Im Bau befinden sich ferner drei Autoreifenfabriken Nr. 1, 2 und 3. Ihre Standorte befinden sich in Omsk, Tambow und Taschkent. Für die erste der drei Fabriken wurden bisher 1,4 Mill. Rbl. aufgewendet, während für das laufende Jahr eine Investierung von 28,5 Mill. Rbl. vorgesehen ist. Der Kostenanschlag für die Fabrik Nr. 2 beläuft sich auf 10,78 Mill. Rbl., davon entfallen auf das laufende erste Baujahr 1,5 Mill. Rbl. Für die dritte Fabrik, mit der ebenfalls im laufenden Jahr begonnen wird, sind 10 Mill. Rbl. im Jahr 1939 bestimmt. Im Laufe dieses Jahres wurde mit dem Bau von zwei Cordfabriken in Omsk und Woronesch begonnen, beide Fabriken sollen 1940 fertiggestellt sein. Für die erstgenannte sind Gesamtinvestitionen von 43,8 Mill. Rbl., für die zweite von 36,1 Mill. Rubel vorgesehen. Im Laufe dieses Jahres sollen 10,20 bzw. 6 Mill. Rbl. aufgewandt werden. Eine Regenerierungsanlage für Kautschuk wird seit 1936 in Loposnja im Gebiet von Moskau gebaut. Der Gesamtkostenanschlag beläuft sich auf 28,6 Mill. Rbl. Bisher wurden aufgewendet 2,2 Mill. Rbl., und im laufenden Jahr sollen 12,65 Millionen Rbl. investiert werden. Ebenfalls im Jahre 1936 wurde mit der Errichtung zweier Fabriken für synthetischen Kautschuk, SK—5 und SK—6, in Tambow und Kursk begonnen. Die Energieversorgung erfolgt in beiden Fällen von Heizkraftwerken aus. Für die erste Fabrik wurden bisher 31,26 Mill., für die zweite 10,16 Mill. Rbl. aufgewandt. Für das laufende Jahr sind Aufwendungen von 18,04 bzw. 5,0 Mill. Rbl. vorgesehen. (5835)

**Neue Teerdestillationsanlage.** Auf dem Eisenkombinat Amurstal in Komssomoljsk soll eine Kokerei und Teerdestillationsanlage mit drei Koksofenbatterien zu je 45 Oefen errichtet werden. U. a. sollen auch chemische Düngemittel erzeugt werden. Mit der Errichtung wird Anfang nächsten Jahres begonnen werden, während die erste der drei Batterien Ende 1941 in Betrieb kommen soll. (5992)

**Gasversorgung des Donezbeckens.** Der Trust Donjuschgas baut im Donezbecken eine Reihe von Gasleitungen, Gastankstellen und Schächten zur unterirdischen Kohlevergasung. In diesem Jahr sollen drei Gasleitungen in Betrieb kommen. Der erste Ausbau einer 7 km langen Leitung in Mariupol wird Gas von dem Unternehmen „Asowstal“ zur Fabrik „Iljitsch“ hinüberleiten, und zwar jährlich 140 Mill. cbm hochwertiges Koks- ofengas. Diese Gasmenge entspricht dem Heizwert von 56 000 t Masut. Erspart werden dabei 4,3 Mill. Rbl. Im Dezember d. J. wird die 32 km lange Gasleitung zur Beförderung von Koks- ofengas aus den Kokereibetrieben „Ordschonikidse“ nach Makejewka fertiggestellt sein; die metallurgische Fabrik „Kirov“ wird bis zu 310 Mill. cbm Gas jährlich bekommen. Ihrem Ende geht entgegen die Errichtung einer Gastankstelle im Gebiet des Asowschen Meeres und des zweiten Ausbaues der Gastankstellen in Gorlowka. Insgesamt werden Ende d. J. fünf Gastankstellen arbeiten, welche 350 Lastkraftwagen mit Treibstoff versorgen können. In Mariupol geht die Fertigstellung des ersten Ausbaues der städtischen Leuchtgasleitung ihrem Ende entgegen. Die Gasleitungsnetze in Stalino und Makejewka werden bedeutend erweitert. Auch die erste Schachtanlage für die unterirdische Kohlevergasung kommt in diesem Jahr in Betrieb. Die Arbeiten zum Bau des zweiten Schachtes sind voll im Gange. (6043)

**Heliumhaltige Erdgasvorkommen im Donezbecken.** In den letzten Jahren wurde im Donezbecken eine ganze Reihe größerer Erdgasvorkommen entdeckt. Die Vorkommen zwischen Glubokaja und Tarassowka sollen einen höheren Prozentsatz an Helium enthalten als die zur Zeit in Amerika ausgebeuteten Erdgasvorkommen. (6173)

**Neue Mineralvorkommen in Baschkirien.** In Baschkirien wurden im Distrikt Siantschurin neue Vorkommen von Eisenmanganerz entdeckt, die nach dem vorliegenden Befund möglicherweise industrielles Interesse besitzen. Laut Meldung aus Aktjubinsk wurde im Rayon Tschelkar ein großes Schwefellager gefunden. (6220)

**Kobaltrohstoffe.** In einer in der „Iswestija“ abgedruckten Zuschrift heißt es, daß viele Erzlagerstätten neben den gewonnenen Hauptmetallen auch Arsenopyrite enthalten, die ein Ausgangsmaterial für Kobalt darstellen. Bei der Verarbeitung dieser Erze könne

Arsenopyrit als Nebenprodukt fast ohne zusätzliche Ausgaben erhalten werden. So könne man z. B. bei der Anreicherung der Erze des Ubinski Zinn-Wolfram-Vorkommens ohne zusätzliche Ausgaben kobalthaltigen Arsenopyrit gewinnen. Nach einer unbedeutenden Rekonstruktion der Anreicherungsfabrik auf dem Goldbergwerk „Kirov“ (Trust Werchamursoloto) könne ebenfalls ein Pyrit-Arsenopyrit-Konzentrat in einer Menge erhalten werden, die zur Gewinnung mehrerer Tonnen Kobalt im Jahre ausreichen würde. Wahrscheinlich werden sich auch viele andere Goldvorkommen als kobalthaltig erweisen. (6170)

**Ausbeutung von Titanmagnetitvorkommen.** Laut Meldung der „Industrija“ hat das Titanmagnetitbergwerk von Slatoust im Ural die Produktionsprogramme für die einzelnen Monate vorzeitig erfüllt. Die Belegschaft hat sich verpflichtet, das Jahresprogramm zum 7. 11. zu erfüllen. (6219)

**Glimmervorkommen im hohen Norden.** In den Tundren des Lowoserski-Rayons auf der Kola-Halbinsel wurden mehr als 10 glimmerführende Pegmatitadern entdeckt. (6226)

**Erzeugung von Sicherheitsglas.** Laut „Industrija“ vom 24. 10. hat die Moskauer Fabrik „Awtosteklo“ (Autoglas) ihr Jahresprogramm vorzeitig erfüllt. (6224)

**Neue Flaschenfabrik.** Im Gebiet von Kiew ist auf der Grundlage örtlicher Rohstoffe und Heizmaterialien die Errichtung einer neuen Glasfabrik mit einer Jahresleistung von 10—12 Mill. Flaschen in Aussicht genommen. (5955)

### Bulgarien.

**Lieferung von Sonnenblumensamen nach Jugoslawien.** Auf Grund eines kürzlich abgeschlossenen Uebereinkommens will Bulgarien 10 000 t Sonnenblumensamen nach Jugoslawien liefern. (6138)

### Jugoslawien.

**Neue Aktiengesellschaften.** In den ersten 9 Monaten des Jahres sind in Jugoslawien 49 neue Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von 111,5 Mill. Din. gegründet worden. Kapitalmäßig an erster Stelle steht der Bergbau mit 8 Gesellschaften (34 Mill. Din.); die Textilindustrie verzeichnet 5 neue Firmen (14 Mill. Din.), die Maschinen- und Metallindustrie 2 Firmen (3 Mill. Din.), die Nahrungsmittelindustrie 4 Firmen (4 Mill. Din.), die Gummiindustrie eine Gesellschaft (5 Mill. Din.) und die Seifenindustrie ein neues Unternehmen (100 000 Din.). Von den bereits bestehenden Aktiengesellschaften haben im Laufe der ersten 9 Monate des Jahres 29 ihr Aktienkapital um 122,5 Mill. Din. erhöht und 20 Gesellschaften ihr Kapital um 29 Mill. Din. herabgesetzt. Es ergibt sich somit ein Kapitalzuwachs von 204,9 Mill. Din. (6214)

**Anmeldepflicht für ausländischen Aktienbesitz.** Auf Grund einer Verfügung des Finanzministers sind alle Aktiengesellschaften in Jugoslawien, deren Aktien sich ganz oder teilweise im Besitz von Ausländern befinden, sowie Aktiengesellschaften, die noch 1918 ausländisches Eigentum waren, verpflichtet, der Devisendirektion der Nationalbank eine Aufstellung über den ausländischen Aktienanteil vorzulegen. (6255)

**Manganerzgewinnung.** Wie aus Agram gemeldet wird, wurde kürzlich in der Nähe von Kičevo mit dem Abbau eines Manganvorkommens begonnen. Die sichtbaren Reserven an Erz, das von hochwertiger Qualität sein soll, werden auf 50 000 t geschätzt, die noch zu erwartenden tiefer liegenden Reserven auf etwa 200 000 t. (6139)

**Zusammenschluß in der Spritindustrie.** Wie bekannt wird, werden sich die beiden Firmen Spiritusfabrik M. Fischl Söhne in Tuzla und die Spiritusraffinerie und Hefefabrik in Kreka demnächst zu einer Aktiengesellschaft zusammenschließen. Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft, als deren Sitz Belgrad ausersehen ist, wird 5 Mill. Dinar betragen. (6076)

**Sitzverlegung.** Die Gesellschaft La Dalmatienné will ihren Sitz von Paris nach Belgrad verlegen. (6254)

### Griechenland.

**Neues Warenzeichengesetz.** Am 1. 1. 1940 wird ein neues Gesetz über Warenzeichen, das am 3. 10. 1939 veröffentlicht wurde, in Kraft treten. Als Warenzeichen gelten alle Zeichen, die die Herkunft einer Ware aus einem bestimmten industriellen, land- oder viehwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betrieb erkennen läßt. Das Recht zur ausschließlichen Verwendung eines solchen Zeichens kann nur durch Hinterlegung des Zeichens gemäß den Bestimmungen des Warenzeichengesetzes erworben werden. Die Hinterlegung erfolgt beim Wirtschaftsministerium, Abteilung für Handels- und industrielles Eigentum. Die Kosten für die Hinterlegung betragen 850 Drachmen. Die Geltungsdauer beträgt 10 Jahre, der Schutz kann aber auf weitere 10 Jahre beantragt werden. Ausländer, die außerhalb Griechenlands etabliert sind, genießen den Schutz der neuen Bestimmungen, wenn die in Frage kommenden Warenzeichen in dem Land, in dem sie ihre berufliche Niederlassung haben, geschützt sind. (6253)

### Italien.

**Preis Ausschreiben für neue Arzneimittel.** Der Innenminister hat einer Meldung aus Mailand zufolge einen Preis von 30 000 Lire für die Entdeckung chemischer oder biologischer Stoffe einheimischer Erzeugung ausgesetzt, die an Stelle von Insulin zur Behandlung des Diabetes verwendet werden können. (6227)

**Verbrauch von Straßenteer.** Etwa die Hälfte der italienischen Rohteererzeugung stammt aus Kokereien. Ueber den Verbrauch von Straßenteer liegen keine genauen Angaben vor. Schätzungen zufolge handele es sich jedoch nicht um mehr als 19 000 t jährlich. (6046)

**Fusion.** Durch Fusion ist die Boracifera di Larderello, S. A., Florenz, die sich u. a. mit der Gewinnung von Borax und Borsäure befaßt, in der Larderello, S. A., Rom, aufgegangen. Letztere hat ihr Kapital gleichzeitig von 54 auf 150 Mill. Lire erhöht. (6228)

**Ausfuhrkreditgarantien.** Laut Mitteilung in der „Gazzetta Ufficiale“ ist der Höchstbetrag der vom Staat zu übernehmenden Ausfuhrkreditgarantien für das Rechnungsjahr 1939/40 wie bisher auf 200 Mill. Lire festgesetzt worden. Gegenüber einem einzelnen Land darf die Kreditgarantie 150 Mill. Lire nicht übersteigen. (6230)

### Ver. St. v. Nordamerika.

**Synthetischer Kautschuk aus Zucker.** Im Staate Louisiana wird die Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von synthetischem Kautschuk aus Zuckerrohr geplant. Die Fabrikation soll nach dem amerikanischen Patent Nr. 2 150 068 erfolgen, demzufolge Kohlehydrate, wie Zucker, zuckerhaltige Ablaugen und ähnliche Stoffe, unter Zusatz von Terpentinöl mit Salpeter- und Salzsäure behandelt werden. Durch Polymerisation entstehe eine schwarze, schwamm- und gummiähnliche Masse. Ein wirtschaftliches Problem soll allerdings der hohe Zuckerpreis sein. Im übrigen ständen aber genügende Mengen an Ausgangsstoffen zur Verfügung, da in Louisiana etwa die Hälfte aller Zuckerrohrplantagen infolge des Absatzmangels den Betrieb eingestellt hätten. (6231)

**Magnesiumgewinnung.** Die Gewinnung von Magnesium, die vollständig von der Dow Chemical Co., Midland, Mich., bestritten wurde, stellte sich 1938 auf 2410 t gegen 2270 bzw. 1952 t in den beiden Vorjahren. Als Ausgangsstoff diente Magnesiumchlorid. (6176)

**Verhüttung von Manganerzen.** Die Sloss-Sheffield Steel and Iron Co. will in ihrer neuen Anlage jährlich 30 000 t Ferromangan (und nicht Mangan, wie auf S. 926 angegeben) herstellen. Die Vereinigten Staaten sollen dadurch in ihrer Versorgung mit Ferromangan vom Ausland unabhängig werden. Im Jahre 1938 betrug die Einfuhr 26 300 t, die hauptsächlich aus Norwegen, den Niederlanden und der ehemaligen Tschecho-Slowakei bezogen wurden. Als Rohstoff werden in der neuen Anlage cubanische Manganerze verwandt werden. Erst kürzlich ist der Preis für Ferromangan (78—82%) infolge der Unsicherheit der Manganerzlieferungen und der erhöhten Nachfrage um 20 \$ auf 100 \$ je t gestiegen. Ähnliche Preissteigerungen verzeichneten andere Ferro-

legierungen, so Spiegeleisen (19—21%) von 28 auf 32 \$ je t und Ferrowolfram von 1,80 auf 2 \$ je lb. Wolframgehalt. (6232)

### Canada.

**Blei- und Zinkgewinnung.** Nach amtlichen canadischen Angaben ist die Bleierzzeugung im ersten Halbjahr 1939 auf 205,17 (i. V. 198,73) Mill. lbs. zurückgegangen. Die Zinkerzeugung hat sich gleichzeitig auf 178,75 (198,20) Mill. lbs. verringert. (6233)

### Guatemala.

**Aufhebung des Zündholzmonopols.** Durch ein Abkommen zwischen dem Finanzministerium und dem Zündholzmonopol (Cia. Administradora del Estanco de Fosfores) ist das Zündholzmonopol vom Jahre 1930 aufgehoben worden. (6088)

### Cuba.

**Amtliche Preise für Arzneimittel.** Einer New-Yorker Meldung zufolge sind in Cuba mit Wirkung vom 24. 10. d. J. durch eine Verordnung amtliche Preise für alle in Cuba zum Verkauf angebotenen medizinischen und pharmazeutischen Präparate festgesetzt worden. (6244)

### Brasilien.

**Gewinnung von Gerbstoffen.** Das Landwirtschaftsministerium will die Anbaumöglichkeiten für Acacia negra zur Gewinnung von Gerbstoffen prüfen. Der Anbau erfolgt bereits im Staate Rio Grande do Sul. Ein einheimisches Unternehmen, die S. A. Cortume Carioca, hat bereits in Brasilien ausgedehnte Gelände erworben, auf denen außer Acacia negra auch Sumach, Dividivi und andere gerbstoffliefernde Pflanzen angebaut werden sollen. (6141)

**Ausfuhr von chemischen Rohstoffen.** Im ersten Halbjahr 1939 stellte sich die Ausfuhr von Rohkautschuk auf 4992 t gegen 6115 t im Vorjahr. An Carnaubawachs wurden 4908 (5199) t ausgeführt, an Mangannerzen 72 614 (91 919) t und an n. b. g. Erzen 273 540 (142 728) t. (6185)

### Irak.

**Erdölgewinnung.** In den ersten fünf Monaten dieses Jahres stellte sich die Erdölgewinnung nach einem amerikanischen Bericht auf 1,71 Mill. t gegenüber 1,69 Mill. t im Vorjahre. Ausgeführt wurden 1,65 (1,75) Mill. t. Im Süden des Landes hat die Basrah Petroleum Co. mit Versuchsbohrungen begonnen. (6213)

**Bau einer Zündholzfabrik geplant.** Nach einer amerikanischen Meldung hat eine Gruppe einheimischer Kaufleute die Errichtung einer Zündholzfabrik mit einem Kostenaufwand von rund 35 000 Dinar beschlossen. (6179)

### China.

**Förderung der Ausfuhr.** Nach einem japanischen Bericht hat die chinesische Regierung neue Maßnahmen zur Wiederingangsetzung des Außenhandels ergriffen. Bereits im Jahre 1937 wurde zu dem gleichen Zweck eine „Außenhandelskommission“ errichtet, die jetzt ihren Sitz in Tschunking hat. Die Kommission unterstützt die Exportfirmen durch die Gewährung von Krediten, die Uebnahme von Kriegsversicherungsprämien und die Gewährung von Vorschüssen für Transportspesen. Darüber hinaus befaßt sie sich mit dem Aufkauf einheimischer Waren, die sie selbst nach dem Ausland exportiert. Sie steht in enger Verbindung mit den Provinzialregierungen, denen sie ebenfalls bei der Entwicklung des Außenhandels behilflich ist. Hauptsächlich erstreckt sich ihre Tätigkeit bisher auf Tee, Rohseide, Holzöl und Ziegenleder.

Die chinesische Holzölerzeugung beträgt jährlich rund 100 000 t, von denen etwa 80% ausgeführt werden. Der größte Teil hiervon geht nach den Vereinigten Staaten. Zum Aufkauf des Holzöls in China ist eine be-

sondere Gesellschaft unter dem Namen Holzöl-Gesellschaft gegründet worden. Nach einem amerikanischen Bericht soll ein Vertrag über umfangreiche Holzöllieferungen nach den Vereinigten Staaten abgeschlossen worden sein. Die Lieferungen sollen im laufenden Jahr 25 000 t, 1940 35 000 t, 1941 und 1942 je 40 000 t und 1943 60 000 t, insgesamt also 200 000 t in fünf Jahren, betragen. (6145)

### Japan.

**Bewirtschaftung von Aetznatron.** Die bereits seit Mai 1938 von der Industrie selbst durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen haben sich nicht bewährt, so daß die Nachfrage nach Aetznatron jetzt die Erzeugung erheblich übersteigt. Die Regierung hat daher beschlossen, eine amtliche Bewirtschaftung für Aetznatron einzuführen, um den Bedarf der Munitionsindustrie und der Exportindustrie sicherzustellen. (6130)

**Neue chemische Fabriken.** Pressemeldungen zufolge sind in letzter Zeit folgende chemische Fabriken entstanden:

Die Showa Brauerei A.-G. (Showa Shuzo K. K.) hat in Kawasaki eine Anlage zur Gewinnung von Aethylenglykol fertiggestellt und beabsichtigt weiter, die Erzeugung von Butylalkohol nach einem Gärungsverfahren aufzunehmen. — Die Orientalische Chemische Industrie A.-G. hat in Nishinariku, Osaka, eine Kresolanlage errichtet, deren monatliches Leistungsvermögen 100 t beträgt. — Die Asahi Chemische Industrie A.-G. gibt bekannt, daß sie in Ibarajima drei Schwefelsäurefabriken vollendet hat, die je 40 t täglich herstellen können. Ursprünglich sei geplant gewesen, die gesamte Schwefelsäure in einer benachbarten Anlage zur Herstellung von Ammonsulfat zu verwenden. Die Errichtung der letzteren Anlage habe jedoch nur geringe Fortschritte gemacht, so daß mit einer baldigen Inbetriebsetzung dieser Fabrik nicht zu rechnen sei. (6032)

**Geplante Erzeugungssteigerung für Ruß.** Die japanische Regierung drängt die einheimische Gasrußindustrie, ihre Erzeugung zu erweitern, damit die Einfuhr von ausländischem Ruß eingeschränkt werden kann. Die führenden Rußerzeuger haben daraufhin ihre Bereitwilligkeit erklärt, ihre Erzeugung zu erhöhen, wenn die Regierung sich entschieße, die Einfuhr zu drosseln. In den ersten fünf Monaten 1939 wurden 36 100 Kin Gasruß im Werte von 964 000 Yen eingeführt gegen 27 300 Kin und 724 000 Yen im Vorjahr (vgl. a. S. 709). (5940)

**Rationalisierung des Walfangs.** Da die europäischen Walfangflotten in der kommenden Saison infolge der Kriegsverhältnisse nicht vollständig auslaufen werden, rechnet die japanische Walfangindustrie mit besonders günstigen Ergebnissen. Besonderer Wert werde jetzt darauf gelegt, daß die erlegten Wale vollständig verwertet werden. Die Kühlanlagen auf den Schiffen sind zu diesem Zweck vergrößert worden. (6083)

## PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

### Assessor Lütke †.

Am 5. 11. verstarb an einem Herzschlage Gerichtsassessor Lütke, Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsgruppe Glasindustrie, im 52. Lebensjahr. Der Verstorbene war früher in der gewerblichen Organisation der Wirtschaft des Saargebiets, und zwar seit 1919 bis nach der Rückgliederung, in leitender Stellung tätig. Zum Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsgruppe Glasindustrie wurde er Anfang 1939 berufen. (6262)

## MARKT- UND PREISBERICHTE

### Preise für Ferrolegierungen in Italien.

Auf Anordnung des Korporationsministeriums sind die Preise für Ferrolegierungen vor einiger Zeit um folgende Beträge je Tonne herabgesetzt worden: Ferromangan (75/80) um 200 Lire, Silicomangan (65/70) um 170 Lire, Silicomangan (45/50) um 100 Lire. (6092)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilm. — Verlag Chemie, Berlin W 35., Woyschstr. 37. — Printed in Germany.